

Aktuelle Steuerinformationen 03/2017

Kanzleiexemplar © Deubner Verlag Köln

1. Steuertermine April 2017

10.04.	Umsatzsteuer Lohnsteuer* Solidaritätszuschlag* Kirchenlohnsteuer ev. und r.kath.*
--------	--

Zahlungsschonfrist: bis zum 13.04.2017. Diese Schonfrist gilt nicht bei Barzahlungen und Zahlungen per Scheck. [* bei monatlicher Abführung für März 2017]

Quelle: -

Fundstelle:

Information für: -

zum Thema: -

2. Elektronische Kassensysteme: Ab 2020 sollen neue Vorgaben die Manipulation verhindern

In seiner letzten Sitzung im Jahr 2016 hat der Bundesrat dem "Gesetz zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen" zugestimmt. Darin enthalten sind gesetzliche Regelungen und technische Vorgaben, die die Steuerhinterziehung mit elektronischen Kassensystemen - insbesondere Registrierkassen - ab dem 01.01.2020 verhindern sollen. Die neuen Verschärfungen ändern übrigens nichts an der Gültigkeit der Änderungen zum 01.01.2017 (sog. Kassenrichtlinie), von denen wir in den vorherigen Ausgaben berichtet haben.

Einzelaufzeichnungspflicht gesetzlich festgeschrieben

Dass aufzeichnungspflichtige Geschäftsvorfälle laufend zu erfassen, einzeln festzuhalten, aufzuzeichnen und aufzubewahren sind, galt bisher nur gemäß den Grundsätzen der ordnungsgemäßen Buchführung und der ständigen Rechtsprechung. Nun ist diese Pflicht auch gesetzlich festgeschrieben.

Eine Ausnahme von der Einzelaufzeichnungspflicht hat der Gesetzgeber nur für solche Fälle vorgesehen, in denen Waren an eine Vielzahl unbekannter Personen gegen Barzahlung verkauft werden und eine offene Ladenkasse zum Einsatz kommt. Wird dagegen ein elektronisches Aufzeichnungssystem verwendet, das eine Einzelaufzeichnung ermöglicht, gilt diese Ausnahme nicht.

Aufzeichnungen mittels elektronischer Kassensysteme

Werden elektronische Systeme eingesetzt, dürfen nur noch solche Geräte verwendet werden, die die Grundaufzeichnungen einzeln, vollständig, richtig, zeitgerecht, geordnet und unveränderbar festhalten. Die Daten müssen auf einem Speichermedium gesichert und verfügbar gehalten werden.

Was als elektronisches Aufzeichnungssystem im Sinne dieser Vorschrift gilt, soll eine noch zu erlassende Rechtsverordnung definieren. Nach dem Entwurf dieser Verordnung fallen elektronische oder computergestützte Kassensysteme und Registrierkassen hierunter. Elektronische Buchhaltungsprogramme gehören dagegen nicht dazu.

Das elektronische Aufzeichnungssystem muss künftig durch eine zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung geschützt werden. Diese Sicherheitseinrichtung besteht aus einem Speichermodul, einem Speichermedium und einer digitalen Schnittstelle, wobei das Sicherheitsmodul jede digitale Aufzeichnung protokolliert. In der noch zu erlassenden Rechtsverordnung sollen dann auch technische Anforderungen für die Sicherheitseinrichtung festgelegt werden.

Die vorgesehene Zertifizierung der technischen Sicherheitseinrichtung soll durch das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik geschehen und muss vom Hersteller bzw. Entwickler der Sicherheitseinrichtung beantragt werden. Durch die stetige Veränderung der Manipulationsmöglichkeiten könnte alle fünf Jahre eine erneute Zertifizierung erforderlich werden.

Neu ist auch, dass dem Finanzamt detailliert mitgeteilt werden muss, welches Aufzeichnungssystem verwendet wird.

Belegausgabepflicht

Wird ein elektronisches Aufzeichnungssystem verwendet, besteht künftig eine Belegausgabepflicht. Die Belegausgabe kann entweder in Papier- oder in elektronischer Form erfolgen. Für den Kunden besteht keine Pflicht, den Beleg mitzunehmen. Von der Belegausgabepflicht kann man sich mittels eines Antrags beim Finanzamt befreien lassen, wenn man Waren an eine Vielzahl unbekannter Personen verkauft.

Kassen-Nachschau

Bereits ab 2018 darf das Finanzamt sogenannte Kassen-Nachschauen durchführen, um die Ordnungsmäßigkeit der Aufzeichnungen und Buchungen von Kasseneinnahmen und -ausgaben zu überprüfen. Die Nachschau kann die Finanzverwaltung ohne vorherige Ankündigung und auch zunächst anonym durch Testkäufe durchführen. Dabei kann sie sowohl computergestützte Kassensysteme als auch Registrierkassen und offene Ladenkassen kontrollieren.

Folgen von Pflichtverletzungen

Das Gesetz verbietet unter anderem das Bewerben oder Inverkehrbringen von elektronischen Aufzeichnungssystemen, die nicht den gesetzlichen Anforderungen genügen. Sowohl Zuwiderhandlungen können mit einem Bußgeld von bis zu 25.000 EUR geahndet werden als auch

- die fehlende oder nicht richtige Verwendung eines elektronischen Aufzeichnungssystems und
- der fehlende oder ungenügende Schutz eines elektronischen Aufzeichnungssystems durch eine zertifizierte Sicherheitseinrichtung.

Neue Meldepflicht und Übergangsregelung

Unternehmer, die elektronische Kassensysteme anschaffen oder außer Betrieb nehmen, müssen dies den Finanzbehörden ab 2020 innerhalb eines Monats mitteilen. Ein bereits vor Gültigkeit der Neuerungen angeschafftes System ist spätestens bis zum 31.01.2020 zu melden.

Die Pflicht zum Einsatz eines elektronischen Kassensystems mit zertifizierter Sicherheitseinrichtung gilt grundsätzlich ab 2020. Wenn verwendete Registrierkassen die Anforderungen der Kassenrichtlinie erfüllen und nach dem 25.11.2010 sowie vor dem 01.01.2020 angeschafft wurden, dürfen sie bis Ende 2022 verwendet werden, sofern sie bauartbedingt nicht nachgerüstet werden können.

<i>Quelle:</i>	<i>Gesetz zum Schutz vor Manipulation an digitalen Grundaufzeichnungen v. 22.12.2016</i>
<i>Fundstelle:</i>	<i>BGBl I 2016, 3152</i>
<i>Information für:</i>	<i>Unternehmer</i>
<i>zum Thema:</i>	<i>übrige Steuerarten</i>

3. Für Unternehmer: Das bringt das Gesetz gegen Gewinnkürzungen und -verlagerungen

Am 16.12.2016 hat der Bundesrat dem "Gesetz zur Umsetzung der Änderungen der EU-Amtshilferichtlinie und von weiteren Maßnahmen gegen Gewinnkürzungen und -verlagerungen" zugestimmt. Der Titel klingt zwar eher technisch, aber das Gesetz enthält durchaus einige Änderungen, von denen Sie als Unternehmer gehört haben sollten. Diese gelten übrigens seit dem 01.01.2017.

Leider hat der Gesetzgeber einige für Steuerpflichtige günstige Urteile des Bundesfinanzhofs (BFH) für nicht anwendbar erklärt. Neben den - vor allem Großkonzerne betreffenden - Regelungen zur Berichterstattung über weltweite Aktivitäten und Steuerzahlungen gibt es unter anderem folgende Änderungen:

- Entgegen der BFH-Rechtsprechung sollen Dividenden, die eine Organgesellschaft erhält, künftig nur noch zu 95 % von der Gewerbesteuer befreit sein.
- Viele Doppelbesteuerungsabkommen machen die Freistellung ausländischer Einkünfte von der inländischen Steuer davon abhängig, dass diese im anderen Staat besteuert werden. Dies wurde dahingehend verschärft, dass bereits eine nur teilweise Nichtbesteuerung im Ausland ausreicht, um insoweit nicht in den Genuss der Steuerbefreiung zu kommen. Erzielen Sie Einkünfte aus dem Ausland, sprechen Sie uns daher bitte an, damit wir prüfen können, ob Sie von dieser Regelung betroffen sind.
- Wenn bei einem Veräußerungsgeschäft die Veräußerung vor dem Erwerb stattfindet, spricht man von einem "Leerverkauf". Der Gesetzgeber hat nun auch Leerverkäufe bei Fremdwährungsgeschäften und bei Geschäften mit Gold und Edelmetallen einkommensteuerlich erfasst. Seit der Einführung der Abgeltungsteuer im Jahr 2009 hatte es hierzu keine Regelung mehr gegeben. Haben Sie solche Geschäfte getätigt, sprechen Sie uns bitte an, damit wir erörtern können, wie auf die neue Gesetzeslage zu reagieren ist.
- Sind Sie zu mindestens 1 % an einer Kapitalgesellschaft beteiligt und beruflich für diese tätig, so kommen für die Erträge aus Ihrer Beteiligung nicht die Regelungen zur Abgeltungsteuer zur

Anwendung. Positiver Nebeneffekt hiervon ist, dass Sie Werbungskosten geltend machen können, die mit der Beteiligung zusammenhängen: beispielsweise Zinsen für ein Darlehen, das Sie für den Erwerb der Beteiligung aufgenommen haben. Strittig war bisher, welchen Umfang und welche Qualität die berufliche Tätigkeit für die Gesellschaft haben muss. Und auch hier hat der Gesetzgeber eine günstige BFH-Rechtsprechung überschrieben: Durch die berufliche Tätigkeit muss das wirtschaftliche Agieren der Kapitalgesellschaft künftig maßgeblich beeinflusst werden können. Sind Sie zu mindestens 1 %, aber zu weniger als 25 % an einer Kapitalgesellschaft beteiligt und für diese tätig, sprechen Sie uns daher bitte an, damit wir prüfen können, ob Sie Ihre Werbungskosten für die Beteiligung auch in Zukunft noch geltend machen können.

Quelle: Gesetz zur Umsetzung der Änderungen der EU-Amtshilferichtlinie und von weiteren Maßnahmen gegen Gewinnkürzungen und -verlagerungen v. 20.12.2016

Fundstelle: BGBl I 2016, 3000

Information für: Unternehmer

zum Thema: übrige Steuerarten

4. Unternehmensfinanzierung: Wann Körperschaften Verluste trotz Anteilseignerwechsels nutzen können

Hat eine Kapitalgesellschaft Verluste erlitten und veräußert ein Gesellschafter einen Gesellschaftsanteil von mindestens 25 %, so fallen die Verluste entweder anteilig oder vollständig weg. Das heißt, dass sie steuerlich nicht mehr nutzbar sind. Nach Ansicht des Gesetzgebers ist diese Regelung insbesondere für solche Unternehmen nachteilig, bei denen die Unternehmensfinanzierung häufig die Neuaufnahme oder den Wechsel von Anteilseignern erfordert. Daher hat er das "Gesetz zur Weiterentwicklung der steuerlichen Verlustverrechnung bei Körperschaften" verabschiedet, nach dem ungenutzte Verluste trotz eines schädlichen Anteilseignerwechsels weiter genutzt werden können, wenn der Geschäftsbetrieb der Körperschaft erhalten bleibt und eine anderweitige Verlustnutzung ausgeschlossen ist.

Damit eine Körperschaft von dieser Regelung profitieren kann, muss sie in den drei Veranlagungszeiträumen vor dem Anteilseignerwechsel ununterbrochen ein und denselben Geschäftsbetrieb betrieben haben. Und nach dem Anteilseignerwechsel muss der Geschäftsbetrieb weiter aufrecht erhalten werden.

Von einer Einstellung des Geschäftsbetriebs wird dann ausgegangen, wenn dieser nach den Grundsätzen der Betriebsaufgabe beendet wird. Das bedeutet, dass die Körperschaft unter anderem aufgehört haben muss, wirtschaftlich tätig zu sein. Ebenfalls schädlich ist ein Wechsel der Branche oder die Aufnahme eines weiteren Geschäftsbetriebs. Als Indizien hierfür werden unter anderem herangezogen

- die Produkte und Dienstleistungen eines Unternehmens,
- der Kunden- und Lieferantenkreis,

- die bedienten Märkte und
- die Arbeitnehmerschaft.

Hinweis: Wollen Sie sich diese Neuerung zunutze machen, müssen Sie einen entsprechenden Antrag stellen. Erstmals anzuwenden ist die Regelung für Beteiligungserwerbe nach dem 31.12.2015. Sie gilt sowohl für körperschaftsteuerliche als auch für gewerbsteuerliche Verluste.

Quelle: Gesetz zur Weiterentwicklung der steuerlichen Verlustverrechnung bei Körperschaften v. 20.12.2016

Fundstelle: BGBl I 2016, 2998

Information für: GmbH-Gesellschafter/-GF

zum Thema: übrige Steuerarten

5. Steueränderungen 2017: Pauschalen und Freibeträge erhöhen sich

Wenn alljährlich an Silvester die Sektkorken knallen, erhöhen sich regelmäßig viele steuerliche Freibeträge und Pauschalen. Das ist auch zum 01.01.2017 geschehen:

- Grundfreibetrag und Unterhaltshöchstbetrag: Der steuerliche Grundfreibetrag ist zum Jahreswechsel von 8.652 EUR auf 8.820 EUR pro Person angehoben worden. Ab 2018 gewährt der Fiskus einen Freibetrag von 9.000 EUR. In gleicher Weise erhöht sich auch der Höchstbetrag für den Abzug von Unterhaltsleistungen.
- Kinderfreibetrag: Der Kinderfreibetrag wurde von 4.608 EUR auf 4.716 EUR angehoben; ab 2018 wird er schließlich auf 4.788 EUR steigen.
- Kindergeld: Das Kindergeld steigt ab 2017 um 2 EUR pro Kind und Monat, so dass für das erste und zweite Kind nun 192 EUR, für das dritte Kind 198 EUR und für jedes weitere Kind 223 EUR gezahlt werden. Ab 2018 wird abermals eine Anhebung um 2 EUR erfolgen.
- Kinderzuschlag: Der Kinderzuschlag für finanzschwache Familien steigt ab 2017 von 160 EUR auf 170 EUR pro Monat und Kind.
- Elektroautos: Die bisher geltende fünfjährige Kraftfahrzeugsteuerbefreiung für Elektroautos wurde auf zehn Jahre verlängert. Zudem können private Elektro- und Hybridelektrofahrzeuge im Betrieb des Arbeitgebers aufgeladen werden, ohne dass der Arbeitnehmer hierfür einen geldwerten Vorteil versteuern muss.
- Umzugskosten: Die Absetzbarkeit von berufsbedingten Umzugskosten verbessert sich, da die Pauschbeträge für sonstige Umzugsauslagen für Einzelpersonen von 746 EUR auf 764 EUR erhöht werden; bei Paaren steigt der Pauschbetrag von 1.493 EUR auf 1.528 EUR. Für Kinder kann ein Betrag von 337 EUR statt 329 EUR beansprucht werden. Diese Erhöhungen gelten jedoch erst ab dem 01.02.2017.

Hinweis: Ab dem 01.01.2017 wurde zudem die sogenannte kalte Progression leicht abgemildert. Hiervon spricht man, wenn Einkommens- und Lohnerhöhungen lediglich die Inflation ausgleichen sollen und es trotzdem zu einem Anstieg der durchschnittlichen Steuerbelastung kommt - obwohl die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Steuerzahlers unterm Strich unverändert bleibt. Geschuldet ist dieser Effekt dem progressiven Verlauf des Einkommensteuertarifs.

Quelle: Stbk Stuttgart, Pressemitteilung v. 19.12.2016 - 26/2016 Gesetz zur Umsetzung der Änderungen der EU-Amtshilferichtlinie und von weiteren Maßnahmen gegen Gewinnkürzungen und -verlagerungen v. 20.12.2016

Fundstelle: www.stbk-stuttgart.de, BGI I 2016, 3000

Information für: alle

zum Thema: übrige Steuerarten

6. Bargeschäfte mit Partyservice: Ohne vorschriftsmäßige Aufzeichnung ist die Party vorbei

Die Gastronomiebranche hat es nicht leicht: Als bargeldintensive Branche hat sie seit Anfang dieses Jahres verschärfte Anforderungen an die eingesetzten Registrierkassen zu erfüllen. Diese wirken sich zwar nur auf die Zukunft aus. Ein Blick in die Vergangenheit zeigt aber, warum die Verschärfungen notwendig wurden. Regelmäßig wurden bei Außenprüfungen nämlich manipulierte Kassensysteme gefunden bzw. es gab hohe Hinzuschätzungen wegen nicht ordnungsmäßiger Buchführung. Diesen Blick zurück müssen in den folgenden Jahren sicherlich noch einige Unternehmer werfen. Ein Beispiel, wann dabei Hinzuschätzungen drohen, zeigt ein Fall des Finanzgerichts Hamburg (FG).

Die Betreiberin eines Partyservice hatte es unterlassen, ihre Bargeschäfte exakt zu dokumentieren. Ihrer Auffassung nach war sie als nichtbilanzierende Unternehmerin nicht zur Führung eines Kassenbuchs verpflichtet. Das FG bestätigte zwar diese Auffassung. Das half der Unternehmerin aber nicht, die in der vorhergehenden Außenprüfung vorgenommenen Hinzuschätzungen zum Gewinn zu verhindern.

Grundsätzlich gilt nämlich im Steuerrecht, dass Einnahmen und Ausgaben nachvollziehbar unter Zugrundelegung von "geeigneten Materialien" ermittelt werden sollen. Sofern keine Kassenbuchführung erforderlich ist, sollte man diesen Nachweis mit anderen Belegen erbringen.

Im Fall des Partyservice hätten das detaillierte Aufzeichnungen sein können - also die fortlaufende, vollständige und richtige Aufzeichnung sämtlicher Geschäftsvorfälle. In der Regel zieht man dazu Kassenstreifen, Kassenzettel oder Z-Bons heran. Der tatsächliche Kassenbestand muss regelmäßig mit dem errechneten Kassenbestand abgeglichen werden. Die Betreiberin des Partyservice konnte all dies aber nicht vorlegen. Daher musste sie einen Rohgewinnaufschlag zwischen 260 % und 285 % für die geprüften Jahre 2009 bis 2012 hinnehmen.

Anders als im Streitfall werden die Nachweise über Bargeschäfte zukünftig durch die Speicherung aller Daten in modernen - von der Finanzverwaltung zugelassenen - Registrierkassen problemlos erbracht werden können.

Quelle: FG Hamburg, Beschl. v. 01.08.2016 - 2 V 115/16

Fundstelle: www.landesrecht-hamburg.de

Information für: Unternehmer

zum Thema: Einkommensteuer

7. Familienbetrieb: Keine gewinnerhöhende Abzinsung von privaten Darlehen

Aus wirtschaftlicher Sicht spricht vieles dafür, zur Finanzierung von betrieblichen Aufwendungen Fremd- statt Eigenkapital zu nutzen. Eine Vermischung dieser Formen ist hingegen nicht so vorteilhaft - beispielsweise wenn ein Familienangehöriger im Betrieb mitarbeitet, sich sein Gehalt aber nicht auszahlen lässt, sondern als Darlehen im Unternehmen belässt. Dennoch sind solche Finanzierungen manchmal notwendig.

Ein Hotelbesitzer aus Nordrhein-Westfalen hatte gleich zwei solcher Darlehen in seiner Bilanz ausgewiesen - und zwar seit 1991. Das eine Darlehen von seiner Mutter war eine dauernde Last für die Übertragung des Hotels. Die vereinbarten Zahlungen, die im Gegenzug für die Übertragung monatlich fließen sollten, waren nie ausgezahlt, sondern als Darlehen stengelassen worden. Das zweite Darlehen stammte von der Frau des Hoteliers, die ihren Lohn ebenfalls nie erhalten, sondern als Darlehen in der Firma belassen hatte. Zu beiden Darlehen existierte weder eine Darlehensvereinbarung über Zinsen und Rückzahlung noch irgendetwas anderes Schriftliches.

Steuerrechtlich problematisch war, dass zinslose Darlehen natürlich auch einen Vorteil für das Unternehmen darstellen. Dieser Vorteil wirkt sich grundsätzlich gewinnerhöhend aus und muss bewertet werden. Das war im Fall des Hoteliers aber nie passiert. Bei einer Außenprüfung stellte das Finanzamt fest, dass Darlehen von über 900.000 EUR in der Bilanz standen und der Vorteil sich auf über 450.000 EUR summierte. Entsprechend hoch sollten die Gewinnerhöhung und die anschließende Steuernachzahlung ausfallen.

Doch das Finanzgericht Münster (FG) wiegelte ab: Zwar sind eine Abzinsung und eine Bewertung des Vorteils, der sich aus der Zinslosigkeit eines Darlehens ergibt, grundsätzlich erforderlich. Im Streitfall handelte es sich aber gar nicht um betriebliche Darlehen. Denn im Steuerrecht müssen Verträge zwischen nahen Angehörigen einem sogenannten Fremdvergleich standhalten. Das heißt, ein fremder Dritter hätte die Vereinbarungen zu denselben Bedingungen akzeptieren müssen. Das traf im Streitfall nicht zu: Das FG konnte beim besten Willen nichts feststellen, da keine schriftlichen Vereinbarungen vorlagen. Beide Darlehen waren somit privat motiviert und fremdunüblich. Gewinnerhöhung und Steuernachzahlung mussten daher rückgängig gemacht werden.

Quelle: FG Münster, Urt. v. 07.11.2016 - 7 K 3044/14 E, Rev. (BFH: X R 40/16)

Fundstelle: www.justiz.nrw.de

Information für: Unternehmer

zum Thema: Einkommensteuer

8. Sonderbetriebsausgaben: Kapitalgesellschaft muss der Personengesellschaft untergeordnet sein

Personengesellschaften bestehen gemeinhin aus mehreren Personen. Sofern ein Gesellschafter eigenes Vermögen für die Gesellschaft nutzt, wird es zu sogenanntem Sonderbetriebsvermögen: entweder automatisch bei einer betrieblichen Nutzung zu mehr als 50 % oder durch Entscheidung des Gesellschafters bei einer betrieblichen Nutzung zwischen 10 % und 50 %. Was hat das für einen Vorteil?

Die Aufwendungen, die aus der Nutzung von Betriebsvermögen herrühren, stellen Betriebsausgaben dar. Sie mindern den Gewinn der Gesellschaft. Aufwendungen aus der Nutzung von Sonderbetriebsvermögen sind dagegen Sonderbetriebsausgaben des Gesellschafters. Sie mindern also den Gewinn des Gesellschafters. Doch nicht jede betriebliche Nutzung von eigenem Vermögen in einer Personengesellschaft führt zu Sonderbetriebsvermögen.

Über genau diesen Punkt stritt sich der Gesellschafter einer Kommanditgesellschaft (KG) mit dem Finanzamt. Denn er wollte aufgrund seiner 100%igen Beteiligung an einer GmbH, die hauptsächlich für die KG tätig war, Sonderbetriebsausgaben geltend machen. Er hielt die GmbH-Beteiligung für Sonderbetriebsvermögen und den Verlust aus der Beteiligung (die GmbH war insolvent) für Sonderbetriebsausgaben.

Sowohl das Finanzamt als auch das Finanzgericht Münster (FG) lehnten die Geltendmachung der Sonderbetriebsausgaben jedoch ab. Denn für Sonderbetriebsvermögen bei einer GmbH-Beteiligung gelten andere Grundsätze als für "normales" Anlagevermögen. Beispielsweise reicht das Überschreiten der 50%-Grenze allein nicht aus, um eine Beteiligung als Sonderbetriebsvermögen zu klassifizieren. Im Streitfall hätte die GmbH nahezu ausschließlich für die KG tätig sein müssen. Der Gesellschafter der KG hätte seine Machtstellung in der GmbH nutzen müssen, damit diese sich der KG unterordnet. Dagegen sprach allerdings der Umstand, dass über ein Drittel der Umsätze der GmbH über andere Kunden generiert worden war. Damit stand für das FG fest, dass die GmbH einen eigenständigen Geschäftsbetrieb unterhielt und mit der KG gleichrangig war. Und ohne Unterordnung lagen kein Sonderbetriebsvermögen und erst recht keine Sonderbetriebsausgaben vor.

Quelle: FG Münster, Urt. v. 21.09.2016 - 7 K 2314/13 F, Rev. (BFH: IV R 53/16)

Fundstelle: www.justiz.nrw.de

Information für: GmbH-Gesellschafter/-GF

zum Thema: Einkommensteuer

9. Förderung der Elektromobilität ab 2017: BMF veröffentlicht Anwendungsregeln für neues Gesetz

Mit dem Gesetz zur steuerlichen Förderung von Elektromobilität im Straßenverkehr vom 07.11.2016 will der Gesetzgeber dazu beitragen, dass Deutschland seinen CO₂-Ausstoß bis zum Jahr 2020 um mindestens 40 % gegenüber dem Jahr 1990 senkt. Neben Änderungen im Kraftfahrzeugsteuergesetz (Erweiterung der Steuerbefreiungen für Elektrofahrzeuge) gehen mit dem Gesetz auch steuerliche Änderungen einher, die das Bundesfinanzministerium (BMF) mit detaillierten Anwendungsregeln versehen hat:

- **Vorteilszuwendung durch Arbeitgeber:** Kann ein Arbeitnehmer sein Elektro- oder Hybridelektrofahrzeug im Betrieb des Arbeitgebers oder eines verbundenen Unternehmens kostenlos oder verbilligt aufladen, ist dieser Vorteil neuerdings (lohn-)steuerfrei. Alternativ kann der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer vorübergehend eine betriebliche Ladevorrichtung steuerfrei zur privaten Nutzung überlassen (aber nicht endgültig übereignen).

Das BMF weist darauf hin, dass diese Steuerbefreiung nur gilt, wenn der "Aufladvorteil" zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gewährt wird. Begünstigt ist dann sowohl das Aufladen privater wie auch betrieblicher Elektro- bzw. Hybridelektrofahrzeuge. Die Steuerfreiheit kann auch für das Aufladen von Elektrofahrrädern beansprucht werden, sofern sie eine Geschwindigkeit über 25 km/h erreichen (= verkehrsrechtliche Einordnung als Kraftfahrzeug). Von der Steuerbefreiung können nur Arbeitnehmer profitieren, nicht jedoch Geschäftsfreunde oder Kunden des Arbeitgebers.

- Lohnsteuerpauschalierung: Sofern der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer eine Ladevorrichtung für Elektro- oder Hybridelektrofahrzeuge (dauerhaft) verbilligt oder kostenlos übereignet, kann der dem Arbeitnehmer daraus erwachsene Vorteil pauschal mit 25 % (lohn-)versteuert werden.

Das BMF erklärt, dass diese neue Lohnsteuerpauschalierung ebenfalls nur in Betracht kommt, wenn dem Arbeitnehmer die Ladevorrichtung zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn übereignet wird. Als Bemessungsgrundlage für den pauschalen Lohnsteuereinbehalt können aus Vereinfachungsgründen die Kosten herangezogen werden, die dem Arbeitgeber beim Kauf der Ladevorrichtung (einschließlich Umsatzsteuer) entstehen. Trägt der Arbeitnehmer die Aufwendungen für den Kauf und die Nutzung einer privaten Ladevorrichtung selbst, kann der Arbeitgeber diese Aufwendungen bezuschussen oder komplett übernehmen und die Lohnsteuer auf seine Zahlung dann ebenfalls pauschal mit 25 % einbehalten.

Hinweis: Die gesetzlichen Neuregelungen und die flankierenden Anwendungsregeln des BMF gelten zunächst für eine Übergangszeit vom 01.01.2017 bis zum 31.12.2020.

Quelle: BMF-Schreiben v. 14.12.2016 - IV C 5 - S 2334/14/10002-03

Fundstelle: www.bundesfinanzministerium.de

Information für: Arbeitgeber und Arbeitnehmer

zum Thema: Einkommensteuer

10. **Geleaster Dienstwagen: Zurechnung beim Arbeitnehmer lässt Versteuerung der Privatnutzung entfallen**

Arbeitnehmer müssen die private Nutzung eines geleasteten Dienstwagens nicht über die 1%-Regelung oder die Fahrtenbuchmethode (lohn-)versteuern, wenn ihnen das Fahrzeug aufgrund einer vom Arbeitsvertrag unabhängigen Sonderrechtsbeziehung zuzurechnen ist - das hat der Bundesfinanzhof (BFH) im Jahr 2014 im Fall einer Bürgermeisterin aus Bayern entschieden, deren Dienstfahrzeug zu Sonderkonditionen für die öffentliche Hand geleast worden war (Behördenleasing). Nach Gerichtsmeinung entfällt die Privatnutzungsversteuerung, wenn der Arbeitnehmer im Innenverhältnis gegenüber seinem Arbeitgeber die wesentlichen Rechte und Pflichten des Leasingnehmers hat - er also ein in Raten zu zahlendes Entgelt für das Fahrzeug entrichten muss und ihn allein die Gefahr und Haftung für Instandhaltung, Sachmängel, Verlust und Beschädigung des Fahrzeugs treffen.

Hinweis: Ist das Fahrzeug dem Arbeitnehmer nach diesen Grundsätzen zuzurechnen, muss er zwar keinen Privatnutzungs-vorteil versteuern, jedoch den Vorteil aus der Inanspruchnahme der verbilligten Leasingkonditionen (Ansatz als "gewöhnlicher" Rabatt).

Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat dazu Stellung genommen, inwieweit das BFH-Urteil auf Fälle außerhalb des Behördenleasings angewendet werden kann. Das BMF weist darauf hin, dass für die Privatnutzung eines vom Arbeitgeber geleasteten Dienstwagens ein Nutzungsvorteil nach der 1%-Regel oder der Fahrtenbuchmethode versteuert werden muss, wenn der Anspruch des Arbeitnehmers auf die Überlassung des Wagens aus dem Arbeitsvertrag oder einer anderen arbeitsrechtlichen Grundlage resultiert, weil

- der Anspruch von den Arbeitsparteien im Zuge einer steuerlich anerkannten Gehaltsumwandlung mit Wirkung für die Zukunft vereinbart wurde (Arbeitnehmer verzichtet unter Änderung des Arbeitsvertrags auf einen Teil seines Barlohns und erhält stattdessen ein Nutzungsrecht am betrieblichen Fahrzeug) oder
- der Anspruch ein arbeitsvertraglicher Vergütungsbestandteil ist. Dies ist insbesondere der Fall, wenn die Arbeitsparteien die Überlassung des Wagens von vornherein beim Abschluss eines Arbeitsvertrags regeln oder wenn die Überlassung eines Fahrzeugs mit einer Beförderung des Arbeitnehmers in eine höhere Gehaltsklasse einsetzt.

Weitere Voraussetzung für die Privatnutzungsversteuerung ist, dass der Arbeitgeber und nicht der Arbeitnehmer gegenüber der Leasinggesellschaft zivilrechtlich der Leasingnehmer ist.

Hinweis: Sofern nach diesen Grundsätzen eine Nutzungsversteuerung nach der 1%-Regelung oder der Fahrtenbuchmethode erfolgen muss und der Arbeitnehmer mit dem Fahrzeug Fahrten im Rahmen von Auswärtstätigkeiten unternimmt, darf der Arbeitgeber allerdings keine steuerfreie Erstattung der pauschalen Kilometersätze (0,30 EUR je Fahrkilometer) leisten.

Quelle: BMF-Schreiben v. 15.12.2016 - IV C 5 - S 2334/16/10003

Fundstelle: www.bundesfinanzministerium.de

Information für: Arbeitgeber und Arbeitnehmer

zum Thema: Einkommensteuer

11. Mitnahme bei Dienstreise: Zusätzliche Reisekostenerstattung ist nicht steuerfrei

Ein Anstellungsverhältnis im öffentlichen Dienst bietet mitunter Vorteile, die Arbeitnehmer in der Privatwirtschaft nicht bekommen. Im öffentlichen Dienst ist beispielsweise tarifvertraglich vereinbart, dass Reisekosten erstattet werden. Und nicht nur das: Wenn ein Kollege oder eine Kollegin auf eine Dienstreise mitgenommen wird, wird auch dieser "Aufwand" noch einmal extra vergütet. In der Regel werden hier neben 0,30 EUR/km noch einmal 0,02 EUR/km pro Mitfahrer erstattet. Und dann setzt das Finanzamt auch noch unterschiedliche Maßstäbe an.

So hat ein privatwirtschaftlich Angestellter kürzlich vor dem Finanzgericht Rheinland-Pfalz (FG) bemängelt, gegenüber den Angestellten im öffentlichen Dienst ungerecht behandelt zu werden. Denn sein Arbeitgeber hatte ihm neben der steuerfreien Reisekostenerstattung von 0,30 EUR/km für die Mitnahme eines Kollegen - wie im öffentlichen Dienst - weitere 0,02 EUR/km ausbezahlt, allerdings versteuert. Angestellte im öffentlichen Dienst bekommen dagegen die komplette Reisekostenerstattung steuerfrei.

Zum Ärger des Angestellten schlug sich das FG auf die Seite des Finanzamts. Denn diese Ungerechtigkeit existiert nach Ansicht der Richter gar nicht. Laut Gesetz werden alle Menschen gleichbehandelt und die berufsbedingten Reisekosten eines Angestellten, die vom Arbeitgeber erstattet werden, sind in Höhe von 0,30 EUR/km steuerfrei. Die Anerkennung eines erhöhten Aufwands, der durch einen Mitfahrer verursacht wird, ist gesetzlich nicht vorgesehen. Ergo ist auch eine pauschale Erstattung, die - aus welchem Grund auch immer - über 0,30 EUR/km hinausgeht, nicht steuerfrei.

Selbst wenn für Angestellte im öffentlichen Dienst eine falsche steuerrechtliche Bewertung vorgenommen worden sein sollte, begründet dies keinen Anspruch für alle anderen Angestellten. Im Steuerrecht gibt es einen elementaren Grundsatz: Im Unrecht gibt es keine Gleichbehandlung!

Quelle: FG Rheinland-Pfalz, Urt. v. 08.11.2016 - 3 K 2578/14, NZB (BFH: VI B 90/16)

Fundstelle: www.mjv.rlp.de

Information für: Arbeitgeber und Arbeitnehmer

zum Thema: Einkommensteuer

12. **Habilitationsfeier: Gästeliste entscheidet maßgeblich über den Werbungskostenabzug**

Wenn Arbeitnehmer eine Feier im beruflichen Kontext ausrichten, streiten sie sich mit ihrem Finanzamt später häufig darüber, ob und in welcher Höhe die Bewirtungskosten als Werbungskosten absetzbar sind. Letztlich müssen häufig die Steuergerichte über den Kostenabzug entscheiden, weil die Grenzen zwischen der beruflichen und der privaten Veranlassung einer Feier einzelfallabhängig und fließend verlaufen.

In einem neuen Urteil hat der Bundesfinanzhof (BFH) untersucht, in welchem Umfang die Kosten für die Habilitationsfeier eines angestellten Klinikarztes als Werbungskosten abzugsfähig sind. Der Mediziner hatte anlässlich seiner erworbenen Hochschullehrerberechtigung rund 140 Personen bewirtet und die Kosten hierfür in seiner Einkommensteuererklärung geltend gemacht. Finanzamt und Finanzgericht lehnten den Werbungskostenabzug zunächst ab, der BFH hob das finanzgerichtliche Urteil jedoch auf und forderte eine erneute Prüfung. Ob die Kosten einer Feier privat (= nicht abziehbar) oder beruflich (= abziehbar) veranlasst sind, muss nach dem Urteil anhand folgender Kriterien überprüft werden:

- Anlass der Feier: Von erheblichem Gewicht für die steuerliche Behandlung der Kosten ist der Anlass der Feier. Einer Habilitation kommt nach Gerichtsmeinung überwiegend ein berufsbezogener Charakter zu. Ein beruflicher Feieranlass löst allerdings nicht automatisch einen Kostenabzug aus, weil auch solche Ereignisse häufig im Rahmen privater Feste gefeiert werden.
- Gastgeber und Ort der Veranstaltung: Relevant ist auch, wer als Gastgeber auftritt, wer die Gästeliste bestimmt und an welchem Ort die Veranstaltung stattfindet.
- Gäste: Ein besonderes Augenmerk muss auf die Frage gelegt werden, nach welchen Kriterien die Gästeliste zusammengestellt worden ist. Werden Arbeitskollegen aufgrund ihrer Zugehörigkeit zu einer bestimmten betrieblichen Einheit (z.B. Abteilung) oder nach ihrer Funktion (z.B. Außendienstmitarbeiter) eingeladen, legt diese Eingrenzung den Schluss nahe, dass die Kosten für diese Gäste beruflich veranlasst und damit abziehbar sind. Werden hingegen

nur ausgesuchte Arbeitskollegen eingeladen, spricht dies dafür, dass diese Personen aufgrund freundschaftlicher Kontakte eingeladen wurden, was eine private Veranlassung nahelegt.

Nehmen sowohl Gäste aus dem privaten als auch dem beruflichen Umfeld an einer Feier teil, können die Kosten anteilig nach Gästen in einen nicht abziehbaren und einen abziehbaren Teil aufgliedert werden.

Hinweis: Wer die Kosten für eine Feier steuerlich absetzen will, sollte also eine gute Beweisvorsorge treffen und die Einladung sowie die Gästeliste für die spätere Steuererklärung aufbewahren. Kann gegenüber dem Finanzamt nachgewiesen werden, dass die Gäste nach berufsbezogenen Kriterien (z.B. nach Abteilungszugehörigkeit oder Funktion) eingeladen wurden und nicht wegen freundschaftlicher Verbundenheit, stehen die Chancen für einen steuerlichen Kostenabzug gut.

Quelle: BFH, Urt. v. 18.08.2016 - VI R 52/15, NV

Fundstelle: www.bundesfinanzhof.de

Information für: Arbeitgeber und Arbeitnehmer

zum Thema: Einkommensteuer

13. **Prämie für Verbesserungsvorschlag: Arbeitnehmer muss Zahlung mit regulärem Steuersatz versteuern**

Außerordentliche Einkünfte wie Entschädigungen, Abfindungen und Vergütungen für mehrjährige Tätigkeiten können vom Empfänger mit einem ermäßigten Einkommensteuersatz versteuert werden. Der Steuergesetzgeber will so Progressionsnachteile ausgleichen, die durch das Zusammentreffen von laufenden und außerordentlichen Einkünften entstehen.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat nun entschieden, dass eine Prämie für einen Verbesserungsvorschlag des Arbeitnehmers keine steuerbegünstigte Vergütung für mehrjährige Tätigkeiten ist, wenn sie sich ausschließlich nach der Kostenersparnis bemisst, die der Arbeitgeber durch den Vorschlag in einem festgelegten künftigen Zeitraum erzielt.

Geklagt hatte ein Rentner, der seiner Arbeitgeberin während seiner aktiven Berufstätigkeit im Jahr 1994 einen Verbesserungsvorschlag auf sozialversicherungsrechtlichem Gebiet unterbreitet hatte. Da damals unklar war, ob die vorgeschlagene Verfahrensweise einer rechtlichen Prüfung standhalten wird, vereinbarten die Arbeitsparteien im Jahr 1995, dass die Prämie für den Vorschlag nach einem prozentualen Anteil der künftigen Arbeitgebereinsparung bemessen und bis zur nächsten Sozialversicherungsprüfung ausgesetzt wird (mit handelsüblicher Verzinsung). Nachdem die Prüfung durchlaufen und ein anschließender Rechtsstreit mit einem Vergleich geendet hatte, wurde dem Arbeitnehmer die Prämie schließlich im Jahr 2008 ausgezahlt. Vor dem BFH wollte der mittlerweile verrentete Arbeitnehmer erreichen, dass die Prämienzahlung dem ermäßigten Steuersatz für Vergütungen aus mehrjährigen Tätigkeiten unterworfen wird. Der BFH erklärte jedoch, dass eine solche steuergünstige Einordnung allenfalls dann in Betracht käme, wenn der Arbeitnehmer mehrere Jahre an dem Verbesserungsvorschlag gearbeitet hat. Bemisst sich die Prämie - wie im Urteilsfall - nicht am Zeitaufwand des Arbeitnehmers, sondern ausschließlich nach der zukünftigen Kostenersparnis des Arbeitgebers, liegt hingegen keine steuerbegünstigte Entlohnung für eine

mehrfährige Tätigkeit vor.

Hinweis: Mit dem Urteil hat der BFH seine aus dem Jahr 1996 stammenden Rechtsprechungsgrundsätze zur Besteuerung von Prämien für Verbesserungsvorschläge bestätigt. Ist eine Prämienzahlung am Erfolg des Vorschlags ausgerichtet, ist also weiterhin keine ermäßigte Besteuerung möglich.

Quelle: BFH, Urt. v. 31.08.2016 - VI R 53/14

Fundstelle: www.bundesfinanzhof.de

Information für: Arbeitgeber und Arbeitnehmer

zum Thema: Einkommensteuer

14. Familie am Beschäftigungsort: Haus am früheren Wohnort reicht nicht für doppelte Haushaltsführung

Eine doppelte Haushaltsführung bietet jede Menge Steuersparpotential. Dieses lässt sich heben, wenn der Zweitwohnsitz aus beruflichem Anlass bezogen wird. Für Angestellte gibt es dann zusätzliche Werbungskosten und für Selbständige weitere Betriebsausgaben.

Als wesentliche Voraussetzung für die Anerkennung einer doppelten Haushaltsführung gilt seit jeher, dass sich der Mittelpunkt der Lebensinteressen weiterhin am Erstwohnsitz befindet. Für Eltern mit Kindern und verheiratete Paare ist es in der Regel unproblematisch, dem Finanzamt glaubhaft zu vermitteln, dass der Mittelpunkt der Lebensinteressen am Ort des Familienwohnsitzes ist. Im Fall eines verheirateten Chirurgen aus Thüringen, der seine Praxis in Bayern betrieb, war das schon ein wenig komplizierter.

Denn seine Ehefrau arbeitete in seiner Münchener Praxis mit und seine Kinder gingen ebenfalls am Beschäftigungsort zur Schule. Das Finanzamt fragte sich daher, weshalb der Familienwohnsitz in Thüringen sein soll, wenn sich das Familienleben doch in Bayern abspielt. In Thüringen stand zwar noch das Einfamilienhaus am früheren Wohnort der Familie und es fanden auch regelmäßig Heimfahrten statt. Die Ausführungen der Familienmitglieder ließen allerdings Zweifel offen, ob der Mittelpunkt der Lebensinteressen tatsächlich in Thüringen lag.

Daher erkannte das Finanzgericht München die doppelte Haushaltsführung nicht an. Denn wenn das Familienleben mit sämtlichen Familienmitgliedern am Beschäftigungsort gelebt wird, erscheint es unrealistisch, dass der Mittelpunkt der Lebensinteressen woanders liegen soll. Das Einfamilienhaus verglichen die Richter in diesem Fall eher mit einer Ferienwohnung.

Quelle: FG München, Urt. v. 23.09.2016 - 1 K 1125/13, Rev. (BFH: VIII R 29/16)

Fundstelle: www.gesetze-bayern.de

Information für: Arbeitgeber und Arbeitnehmer

zum Thema: Einkommensteuer

15. **Überhöhter Gewinnausweis in Bilanz: Vorstand kann Schadenersatzleistung nicht als Werbungskosten absetzen**

Ergreift ein Unternehmen vor dem Bilanzstichtag kurzfristig bilanzpolitische Maßnahmen, um das äußere Bild einer Bilanz möglichst günstig erscheinen zu lassen, spricht man vom sogenannten "Window Dressing". Die Grenzen dieser legalen Bilanzkosmetik hat vor Jahren ein Vorstandsmitglied einer Aktiengesellschaft (AG) weit überschritten, indem es an der Erstellung einer falschen Bilanz mit überhöhter Gewinndarstellung mitgewirkt hatte. Die Manipulation hatte zur Folge, dass ihm eine Gewinnausschüttung zuteilwurde und er seine AG-Anteile zu einem über dem am Markt erzielbaren Kaufpreis veräußern konnte.

Nach seinem Ausscheiden aus der AG wurde er für die Manipulation schließlich strafrechtlich zur Verantwortung gezogen und musste im Zuge eines Vergleichs Schadenersatz von 1,2 Mio. EUR zahlen, die er in seiner Einkommensteuererklärung schließlich als Werbungskosten abrechnete.

Der Bundesfinanzhof urteilte nun, dass der Millionenbetrag nicht als Werbungskosten abgezogen werden darf. Zwar können auch strafbare Handlungen zu absetzbarem Erwerbsaufwand führen, allerdings müssen die schuldhaften Handlungen hierfür noch im Rahmen der betrieblichen oder beruflichen Aufgabenerfüllung liegen und dürfen nicht maßgeblich auf privaten Umständen beruhen. Will ein Arbeitnehmer seinen Arbeitgeber bewusst schädigen oder sich durch die schädigende Handlung bereichern, tritt der erwerbsbezogene Veranlassungszusammenhang in den Hintergrund, so dass ein steuerlicher Kostenabzug ausgeschlossen ist. Das Vorstandsmitglied hat sich durch die Verfälschung der Bilanz wirtschaftliche Vorteile in Form einer Gewinnausschüttung und eines erhöhten Anteilsverkaufspreises verschafft, so dass der Erwerbsbezug entfallen und ein Werbungskostenabzug der Schadenersatzleistung ausgeschlossen war.

Quelle: BFH, Urt. v. 20.10.2016 - VI R 27/15

Fundstelle: www.bundesfinanzhof.de

Information für: Arbeitgeber und Arbeitnehmer

zum Thema: Einkommensteuer

16. **Mietobjekt: Kosten für neue Einbauküche müssen über zehn Jahre abgeschrieben werden**

Wenn ein Vermieter in seinem Mietobjekt eine neue Einbauküche einbaut, konnte er die Kosten für die Spüle und den Herd bislang in aller Regel sofort als Erhaltungsaufwand abziehen, weil beide Geräte nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung zu den unselbständigen Gebäudebestandteilen gezählt wurden.

Ein Vermieter aus Schleswig-Holstein hat nun jedoch ungewollt für eine Verschärfung dieser günstigen Rechtsprechungsgrundsätze gesorgt. Mit seiner Klage wollte er ursprünglich erreichen, dass sein Finanzamt nicht nur die Kosten für die Spüle und den Herd zum sofortigen Werbungskostenabzug zulässt, sondern darüber hinaus auch die Kosten für die Einbaumöbel (Unterschränke). Er hatte vor dem Bundesfinanzhof (BFH) argumentiert, dass jedes Möbelstück der Küche einzeln betrachtet werden müsse und aufgrund eines Einzelpreises unter 410 EUR als geringwertiges Wirtschaftsgut anzusehen sei.

Der BFH entschied jedoch, dass die Kosten für die Erneuerung einer Einbauküche einheitlich über einen Zeitraum von zehn Jahren abgeschrieben werden müssen. Auch die Aufwendungen für die Spüle, den Herd und andere Elektrogeräte müssen nach dem Urteil in diesen Gesamtaufwand eingerechnet werden.

Hinweis: Mit dem neuen Urteil gibt der BFH seine günstige Rechtsprechung zum Sofortabzug der Kosten für Spüle und Küchenherd ausdrücklich auf. Bei dem klagenden Vermieter verblieb es jedoch bei dem günstigen Sofortabzug, weil das Finanzamt ihn bereits gewährt hatte und der BFH aufgrund eines sogenannten Verböserungsverbots an einer Änderung gehindert war. Für andere Vermieter wird es aufgrund der Rechtsprechungsänderung aber in Zukunft auf eine einheitliche Abschreibung der Kosten über zehn Jahre hinauslaufen.

Quelle: BFH, Urt. v. 03.08.2016 - IX R 14/15

Fundstelle: www.bundesfinanzhof.de

Information für: Hausbesitzer

zum Thema: Einkommensteuer

17. Angehörigen-Mietverhältnis: Verflechtung mit Schenkungsvertrag lässt Fremdüblichkeit entfallen

Wenn ein Vermieter einem nahen Angehörigen eine Wohnung oder ein Haus vermietet, kann er die daraus resultierenden Vermietungsverluste nur dann steuerlich abziehen, wenn das Mietverhältnis einem sogenannten Fremdvergleich standhält. Hierzu muss der Mietvertrag bürgerlich-rechtlich wirksam vereinbart worden sein und sowohl die Gestaltung als auch die tatsächliche Durchführung des Mietverhältnisses müssen dem entsprechen, was unter fremden Mietparteien üblich ist.

Wann ein Mietverhältnis die Grenzen der Fremdüblichkeit verlässt, zeigt ein neuer Urteilsfall des Bundesfinanzhofs (BFH), in dem ein Sohn seiner Mutter eine Doppelhaushälfte vermietet hatte. Bevor sie den Mietvertrag geschlossen hatten, hatte die Mutter ihrem Sohn einen Betrag von 115.000 EUR geschenkt. In der Schenkungsvereinbarung war geregelt, dass die Mutter die Schenkung jährlich bis zu einem Betrag von 10.000 EUR ohne Begründung widerrufen konnte. Nach Abschluss des Mietvertrags schlossen Sohn und Mutter schließlich eine Zusatzvereinbarung zum Mietvertrag, wonach Miete und Nebenkosten von der Mutter nur einmal jährlich durch (teilweisen) Widerruf der Schenkung und Aufrechnung zu leisten war. Kaltmiete und Nebenkosten liefen also zunächst jährlich auf und wurden schließlich mit einem Schenkungswiderruf der Mutter in gleicher Höhe verrechnet. Der BFH urteilte, dass die Vereinbarungen nicht fremdüblich waren und der Sohn seine Verluste aus der Vermietung der Doppelhaushälfte daher nicht steuermindernd einsetzen konnte. Folgende Aspekte waren für den BFH hierbei besonders relevant:

- Verflechtung zwischen Schenkungs- und Mietvertrag: Ein fremder Mieter hätte sich nicht auf das gewählte Vertragsgeflecht eingelassen und würde dem Vermieter im Voraus keinen Geldbetrag unter Widerrufsvorbehalt schenken.
- Keine Voraussetzungen für Widerruf: Gegen die Fremdüblichkeit sprach auch, dass die Mutter die Schenkungen widerrufen konnte, ohne dass hierfür bestimmte Voraussetzungen erfüllt sein mussten.

- **Jährliche Zahlungen:** Unüblich war, dass die Mietzahlungen und die Nebenkosten nur einmal jährlich gezahlt werden mussten. Ein fremder Vermieter würde sich auf eine solche jährliche Zahlung nicht einlassen, weil er dann erheblich in Vorleistung treten müsste.
- **Keine Mietsicherheit:** Die Vertragsparteien hatten im Mietvertrag keine Mietsicherheit vereinbart, was jedoch unter fremden Dritten üblich ist.
- **Schenkungsverzicht über Höchstbetrag:** Die vertraglichen Vereinbarungen wurden zwischen den Mietparteien nicht vereinbarungsgemäß umgesetzt, weil die Mutter die Schenkung nur bis zu einem Höchstbetrag von 10.000 EUR pro Jahr widerrufen durfte, sie aber in einigen Jahren deutlich höhere Widerrufe erklärt hatte, ohne dass der Sohn dies beanstandet hatte.

Hinweis: Der Urteilsfall zeigt, dass Angehörigen-Mietverhältnisse in vielerlei Hinsicht fremdüblich ausgestaltet sein müssen, um steuerlich anerkannt zu werden. Nicht nur der Mietvertrag muss fremdüblich sein, er muss auch tatsächlich "gelebt" werden, damit das Finanzamt die Vermietungsverluste in Abzug bringt.

Quelle: BFH, Urt. v. 04.10.2016 - IX R 8/16

Fundstelle: www.bundesfinanzhof.de

Information für: Hausbesitzer

zum Thema: Einkommensteuer

18. **Darlehen oder Mieteinnahme? BFH prüft Einordnung eines "Mietzuschussdarlehens"**

Nicht jeder Geldbetrag, der einem privaten Vermieter in Zusammenhang mit seiner Vermietungstätigkeit zufließt, muss als steuerpflichtige Einnahme versteuert werden. Wird ihm beispielsweise ein Darlehen zur Finanzierung von Erhaltungsaufwand ausgezahlt, vollzieht sich dieser Vorgang auf der nicht steuerbaren Vermögensebene - der durch die Darlehensauszahlung bewirkte Geldeingang ist demnach keine steuerpflichtige Einnahme.

Ob ein Geldeingang als nicht steuerbare Darlehenshingabe oder steuerpflichtige Mieteinnahme anzusetzen ist, musste der Bundesfinanzhof (BFH) im Fall einer vermögensverwaltenden Kommanditgesellschaft (KG) prüfen, die eine GmbH mit der schlüsselfertigen Erstellung eines Bürogebäudes (Fondsobjekt) samt Erstvermietung beauftragt hatte. Zwei Jahre nach der Beauftragung teilte die GmbH der KG mit, dass das Bürogebäude (fast) fertiggestellt sei, eine Vollvermietung aber erst im darauffolgenden Jahr erreicht werden könne. Die GmbH stellte der KG daher eine Ausschüttung von 2,5 % (50 % der prospektierten Ausschüttung) durch Gewährung eines Mietzuschusses sicher. Sofern und soweit in späteren Jahren Mieteinnahmen entstehen sollten, die über der Fondsprognose liegen, sollten diese Einnahmen bis zur Höhe des gewährten Mietzuschusses der GmbH zustehen. Auf Grundlage dieser Vereinbarung floss der KG schließlich ein Betrag von 2,35 Mio. EUR zu, den das Finanzamt als steuerpflichtige Mieteinnahme erfasste. Vor dem BFH wollte die KG durchsetzen, dass der Betrag als einkommensneutraler Darlehenszufluss eingeordnet wird.

Die Bundesrichter gaben jedoch dem Finanzamt Recht und erklärten, dass die strittige Geldhingabe nicht die typischen Merkmale eines Darlehens erfüllte. Grundlegendes Merkmal von Gelddarlehen ist, dass eine Valuta auf Zeit überlassen wird. Hieran fehlt es, wenn die Verpflichtung zur Rückzahlung vom Eintritt einer Bedingung abhängig ist - und zwar in der Weise, dass nicht nur der Zeitpunkt der Rückzahlung ungewiss, sondern auch fraglich ist, ob die Rückzahlung überhaupt erfolgen muss. Die vorliegend strittige Zuwendung war mit diesen beiden "Ungewissheiten" behaftet, denn die Rückzahlung sollte erst dann erfolgen, wenn in den Folgejahren tatsächlich Überschüsse über die prospektierten Beträge hinaus erzielt werden. Somit war nicht nur fraglich, wann die KG den Geldbetrag zurückzahlen musste, sondern auch, ob sie überhaupt zur Rückgewähr verpflichtet sein wird. Im Ergebnis musste der Betrag von 2,35 Mio. EUR daher als Mieteinnahme versteuert werden.

Quelle: BFH, Urt. v. 12.07.2016 - IX R 56/13

Fundstelle: www.bundesfinanzhof.de

Information für: Hausbesitzer

zum Thema: Einkommensteuer

19. **Bonusleistungen der Krankenkassen: Finanzverwaltung erkennt günstige Rechtsprechung zur Nichtverrechnung an**

Wenn Krankenversicherte regelmäßig Leistungen zur Krankheitsfrüherkennung oder Prävention beziehen, erhalten sie von ihrer Krankenversicherung mitunter Bonusleistungen, damit ihr gesundheitsbewusstes Verhalten belohnt wird.

Im Juni 2016 hat der Bundesfinanzhof (BFH) im Fall einer gesetzlich krankenversicherten Frau entschieden, dass derartige Zahlungen nicht von den als Sonderausgaben absetzbaren Basiskrankenversicherungsbeiträgen abgezogen werden müssen. Entscheidend war für den BFH, dass die Beitragslast der Versicherten durch die Bonuszahlung nicht gemindert worden ist, weil die entscheidende Voraussetzung für die Bonusgewährung war, dass sie selbst die Kosten für Gesundheitsmaßnahmen trägt. Es handelte sich bei der Bonusleistung demnach nicht um eine (zu verrechnende) Beitragserstattung, sondern um eine bloße Kostenerstattung.

Nach einem neuen Schreiben des Bundesfinanzministeriums müssen die Finanzämter diese Urteilsgrundsätze ab sofort auf gleichgelagerte Sachverhalte anwenden, so dass auch andere Steuerzahler von der günstigen Rechtsprechung profitieren.

Nach der Weisung darf von einer Verrechnung von Bonusleistungen mit Krankenversicherungsbeiträgen allerdings nur dann abgesehen werden, wenn die gesetzliche Krankenkasse über den Bonus Kosten für Gesundheitsmaßnahmen erstattet, die nicht im regulären Versicherungsumfang enthalten sind und deshalb von dem Versicherten vorab privat finanziert worden sind; nur in diesem Fall handelt es sich um eine Kostenerstattung und nicht um eine Beitragserstattung. Es muss sich aus den konkreten Bestimmungen des Bonusprogramms ergeben, dass durch den Versicherten vorab Kosten für zusätzliche Gesundheitsmaßnahmen aufgewendet werden müssen, die dann nach Vorlage eines Kostennachweises erstattet werden.

Hinweis: Regelt ein Bonusprogramm lediglich, dass der Versicherte für den Bonuserhalt bestimmte Gesundheitsmaßnahmen durchführen oder sich in gewisser Weise verhalten muss, ist die Bonusleistung hingegen keine Kostenerstattung, sondern eine zu verrechnende Beitragserstattung. Zentrale Voraussetzung für die Nichtverrechnung von Bonusleistungen ist also, dass im Bonusprogramm explizit eine Kostentragung durch den Versicherten gefordert wird.

Quelle: *BMF-Schreiben v. 06.12.2016 - IV C 3 - S 2221/12/10008: 008*

Fundstelle: *www.bundesfinanzministerium.de*

Information für: *alle*

zum Thema: *Einkommensteuer*

20. Übungsleiterpauschale: OFD beantwortet Einzelfragen zur Steuerfreiheit

Einnahmen aus nebenberuflichen Tätigkeiten als Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher oder Betreuer können bis zu einer Höhe von 2.400 EUR pro Jahr steuerfrei bezogen werden. Die Oberfinanzdirektion Frankfurt am Main (OFD) hat in einer überarbeiteten Verfügung etliche Einzelfragen zu dieser Thematik aufgegriffen und dabei die neue Rechtsprechung berücksichtigt. Danach gilt:

- **Begünstigte Tätigkeiten:** Unter die Übungsleiterpauschale fallen regelmäßig nebenberuflich tätige Ärzte im Coronarsport, Leiter von Referendar-Arbeitsgemeinschaften (Richter, Staatsanwälte und Verwaltungsbeamte), Jugendgruppenleiter (mit Ausbildungs- oder Betreuungstätigkeit), ehrenamtliche Ferienbetreuer, Helfer im Hintergrunddienst von Hausnotrufen, ehrenamtliche Lehrbeauftragte an Schulen (ohne Arbeitsvertrag), Kirchenorganisten, Rettungskräfte, Schulweghelfer, Schulbusbegleiter und Stadtführer.
- **Nicht begünstigte Tätigkeiten:** Nicht unter die Übungsleiterpauschale gefasst werden können hauswirtschaftliche Tätigkeiten in Altenheimen und Krankenhäusern, Küchenmitarbeiter in sogenannten Waldheimen, Helfer in Mahlzeitenbringdiensten, Patientenfürsprecher, Pferdesportrichter, ehrenamtliche Versicherungsberater und Versichertenälteste.
- **Kostenabzug:** Nach dem Einkommensteuergesetz können Ausgaben in Zusammenhang mit der nebenberuflichen Tätigkeit nur dann als Werbungskosten oder Betriebsausgaben abgesetzt werden, wenn sowohl die Einnahmen als auch die Ausgaben den Freibetrag von 2.400 EUR überschreiten. In diesen Fällen dürfen diejenigen Kosten abgesetzt werden, die oberhalb des Betrags der steuerfreien Einnahmen liegen. Die OFD weist darauf hin, dass das Thüringer Finanzgericht einen steuerlichen Kostenabzug auch für den Fall zugelassen hat, dass die Einnahmen unter dem Freibetrag liegen, die Ausgaben jedoch darüber. Das Finanzgericht Mecklenburg-Vorpommern hat zudem einen Kostenabzug in einem Fall zugelassen, in dem sowohl die Einnahmen als auch die Ausgaben betragsmäßig unter dem Freibetrag lagen. Da in beiden Fällen noch Revisionsverfahren vor dem Bundesfinanzhof (BFH) anhängig sind, gilt für entsprechende Einspruchsverfahren das sogenannte Zwangsruhen.

Hinweis: Wurde Ihnen der Kostenabzug vom Finanzamt in einem gleichgelagerten Fall gekürzt bzw. verwehrt, können Sie sich möglicherweise mit einem Einspruch an die Revisionsverfahren "anhängen" und Ihren Fall so bis zur abschließenden gerichtlichen Klärung offenhalten und ruhend stellen. Sollte der BFH in den anhängigen Verfahren zugunsten der klagenden Steuerzahler

entscheiden, würden Sie dann in Ihrem eigenen Fall profitieren.

Quelle: OFD Frankfurt/Main, Vfg. v. 15.11.2016 - S 2245 A - 2 - St 213

Fundstelle:

Information für: alle

zum Thema: Einkommensteuer

21. Vorgezogene Abschlussprüfung: Kein Grund zur Versagung des Kindergeldes

Wenn das eigene Kind seine Ausbildung beendet, ist das ohnehin ein Grund zum Feiern. Wenn es die Abschlussprüfung sogar vorzeitig bestanden hat, dann erst recht. Doch einem Vater aus Baden-Württemberg verging das Feiern, als die Familienkasse daraufhin das Kindergeld für den Ausbildungsmonat nach der Abschlussprüfung seiner Tochter zurückverlangte. Wie kam die Familienkasse auf eine solche Idee?

Grundsätzlich erhalten Eltern für ein volljähriges Kind kein Kindergeld mehr. Nur in Ausnahmefällen wie bei einer Berufsausbildung besteht der Anspruch weiterhin. Nach Auffassung der Familienkasse endete im Streitfall mit der bestandenen Abschlussprüfung der Anspruch auf Kindergeld.

Doch mit dieser Auffassung ist die Familienkasse übers Ziel hinausgeschossen. Die Ausbildung wurde im Rahmen eines Ausbildungsverhältnisses durchgeführt. Und dieses Ausbildungsverhältnis lief im Streitfall bis zum Ende des auf die Abschlussprüfung folgenden Monats. Das Ausbildungsverhältnis verpflichtete die Tochter außerdem, bis zum vertraglichen Ende dem Ausbildungsbetrieb zur Verfügung zu stehen. Und schließlich bekam sie erst nach dem vertraglichen Ende der Ausbildung vom Land Baden-Württemberg ihre Urkunde mit der Erlaubnis, die Berufsbezeichnung "staatlich anerkannte Heilerziehungspflegerin" zu führen. Das Kindergeld war demnach bis zum Ende des Ausbildungsverhältnisses zu gewähren.

Hinweis: Bei Studenten sind diese Grundsätze häufig anders zu beurteilen. Hier besteht grundsätzlich die Möglichkeit, schon vor der Bekanntgabe über das Bestehen der Abschlussprüfung das Kindergeld zu versagen: nämlich dann, wenn bereits eine normale Beschäftigung aufgenommen wird. Damit gilt die Ausbildung bereits vor dem Verkünden der Ergebnisse als beendet.

Quelle: FG Baden-Württemberg, Urt. v. 19.10.2016 - 7 K 407/16, Rev. zugelassen

Fundstelle: www.justizportal-bw.de

Information für: alle

zum Thema: Einkommensteuer

22. Steuerklassen: Kein mehrmaliger Wechsel zur Elterngeldoptimierung

Sind Sie unverheiratet? Dann ist dieser Artikel weniger interessant für Sie. Denn es geht es um Steuerklassenwechsel. In der Regel ist ein Steuerklassenwechsel nur zwischen Eheleuten möglich. Die "gute" Steuerklasse III (doppelter Grundfreibetrag, geringerer monatlicher Lohnsteuerabzug) sollte man beispielsweise dann mit der "schlechten" Steuerklasse V (kein Grundfreibetrag, höherer monatlicher Lohnsteuerabzug) kombinieren, wenn die Einkommensverhältnisse stark auseinandergehen. Als Faustregel kann man sich merken, dass bei einem Einkommensverhältnis von 60:40 eine Aufteilung auf die Steuerklassen III und V sinnvoll ist.

Allerdings gibt es noch andere Gründe, das monatliche Nettoeinkommen zu erhöhen. Denn Sozialleistungen wie das Elterngeld stellen auf das Nettoeinkommen der letzten zwölf Monate ab. Je höher das Nettoeinkommen war, desto höher fällt das Elterngeld aus. Bei einer geschickten Steuerklassenwahl können so leicht mehrere Tausend Euro Elterngeld zusätzlich herauskommen.

Doch aufgepasst! Die Steuerklasse kann man nur einmal im Jahr wechseln. Ein mehrfacher Wechsel ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich. Solch eine Ausnahme liegt beispielsweise beim Verlust des Arbeitsplatzes, beim Tod eines Partners oder bei der Aufnahme eines Arbeitsverhältnisses nach einer Elternzeit oder Arbeitslosigkeit vor. Das Elterngeld erhöhen zu wollen ist dagegen kein Grund für einen mehrfachen Wechsel innerhalb eines Jahres. Ein Wechsel ist dann erst wieder im Folgejahr möglich.

So hat zumindest das Finanzgericht Köln (FG) im Fall eines Ehepaars entschieden, das im Februar die Steuerklasse gewechselt hatte und im April - nach dem Bekanntwerden einer ungeplanten Schwangerschaft - erneut wechseln wollte. Die Begründung, auf ein höheres Elterngeld kommen zu wollen, reichte dem FG für einen erneuten Wechsel nicht aus. Das Paar erhielt dadurch über 3.000 EUR Elterngeld weniger, als es mit einer geeigneteren Steuerklassenwahl hätte erreichen können.

Quelle: FG Köln, Urt. v. 25.10.2016 - 3 K 887/16

Fundstelle: www.justiz.nrw.de

Information für: alle

zum Thema: Einkommensteuer

23. **Fondsbeteiligung an "Schrottimmobilien": Zahlung zur Rückabwicklung darf nicht komplett besteuert werden**

Es ist der Alptraum jedes Anlegers: Er beteiligt sich an einem geschlossenen Immobilienfonds und erfährt dann, dass der Fonds ausschließlich in "Schrottimmobilien" investiert ist. Für den Fall, dass sich der betrogene Anleger später in Folge von Schadenersatzprozessen wieder von seiner Beteiligung lösen kann und eine Entschädigungszahlung erhält, hat der Bundesfinanzhof (BFH) mehrere wichtige Urteile veröffentlicht.

Geklagt hatten mehrere Anleger von "Schrottimmobilien"-Fonds, denen die Bank - in Anbetracht zahlreicher anhängiger Klagen - die Rücknahme der Beteiligungen angeboten hatte. Die Rücknahme hatte die Bank aber an die Voraussetzung geknüpft, dass die Anleger ihre Schadenersatzklagen zurücknahmen und darauf verzichteten, weitere Ansprüche geltend zu machen. Die Anleger nahmen dieses Angebot an und erhielten für die Rückübertragung ihrer Anteile schließlich Zahlungen, die als "Kaufpreis" betitelt waren. Die Finanzämter der Anleger setzten die Beträge in voller Höhe als steuerbare

Veräußerungsgewinne an und erhielten im Klageverfahren zunächst Rückendeckung von den Finanzgerichten. Die Anleger zogen jedoch weiter zum BFH und konnten dort einen teilweisen Erfolg verzeichnen: Die Bundesrichter hoben die finanzgerichtlichen Entscheidungen allesamt auf und erklärten, dass die Zahlungen in ein steuerpflichtiges Veräußerungsentgelt und in eine nicht steuerbare Entschädigungszahlung aufgeteilt werden müssen. Maßgeblich hierfür ist nach Gerichtsmeinung, dass die Zahlungen auch für den Verzicht auf Schadenersatzansprüche (aus deliktischer und vertraglicher Haftung) und für die Rücknahme der Schadenersatzklagen geleistet worden waren.

Hinweis: Die Finanzgerichte müssen nun in einem zweiten Rechtsgang erneut nachrechnen und den Steuerzugriff auf die Zahlungen abschwächen.

Quelle: BFH, Urt. v. 06.09.2016 - IX R 44/14
BFH, Urt. v. 06.09.2016 - IX R 45/14
BFH, Urt. v. 06.09.2016 - IX R 27/15

Fundstelle: www.bundesfinanzhof.de

Information für: Kapitalanleger

zum Thema: Einkommensteuer

24. Verdeckte Gewinnausschüttung: Kann die Tarifbesteuerung nachträglich beantragt werden?

Einnahmen aus Kapitalvermögen, wie zum Beispiel Dividenden oder Zinsen, unterliegen grundsätzlich der sogenannten Abgeltungsteuer. Diese Einnahmen werden im Wege des Steuereinhalts durch den die Einnahmen Auszahlenden (Bank, Kapitalgesellschaft, Fonds etc.) in Höhe von 25 % zuzüglich Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer besteuert (abgeltende Wirkung des Steuereinhalts). Das wiederum bedeutet, dass die Einnahmen nicht mehr in der persönlichen Einkommensteuererklärung deklariert und daher ebenso wenig mit dem individuellen Steuersatz besteuert werden müssen.

Eine Besteuerung mit 25 % klingt verlockend - allerdings ist damit auch der Nachteil verbunden, dass keine Werbungskosten, wie zum Beispiel Depot- oder Finanzierungskosten, geltend gemacht werden können. Bei Dividenden hat der Gesetzgeber daher unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit geschaffen, diese auf Antrag in die Steuererklärung einzubeziehen und gemäß dem sogenannten Teileinkünfteverfahren zu 60 % dem persönlichen Steuersatz zu unterwerfen.

Dieser Antrag ist zum Beispiel dann möglich und sinnvoll, wenn jemand zu mindestens 25 % an einer Kapitalgesellschaft beteiligt ist und die Beteiligung fremdfinanziert hat. Der Antrag ist pro Beteiligung und spätestens bis zur Abgabe der Einkommensteuererklärung zu stellen.

Doch was gilt bei verdeckten Gewinnausschüttungen, die oft erst Jahre später durch die Betriebsprüfung entdeckt werden? Da die Steuererklärung schon lange abgegeben ist, scheint ein Antrag ausgeschlossen. Die Richter des Finanzgerichts München haben das jedoch anders gesehen und sind der Ansicht, dass der Antrag - jedenfalls bei verdeckten Gewinnausschüttungen - noch bis zur Unanfechtbarkeit des wegen der verdeckten Gewinnausschüttung geänderten Einkommensteuerbescheides gestellt werden kann.

Hinweis: Das Finanzamt hat Revision eingelegt. Die Fragestellung wird also auch vom Bundesfinanzhof beleuchtet werden. Wir halten Sie auf dem Laufenden.

Quelle: FG München, Urt. v. 15.06.2016 - 9 K 190/16, Rev. (BFH: VIII R 20/16)

Fundstelle: www.finanzgerichte.bayern.de

Information für: GmbH-Gesellschafter/-GF

zum Thema: Körperschaftsteuer

25. **Private Equity: Wann liegt ein steuerpflichtiges Finanzunternehmen vor?**

Hält eine Kapitalgesellschaft eine Beteiligung an einer anderen Kapitalgesellschaft von mehr als 15 %, sind Dividenden der Tochtergesellschaft oder auch die Veräußerung der Beteiligung zu 95 % körperschaft- und gewerbesteuerfrei. Das ist im deutschen Steuerrecht bewusst geregelt und bewirkt, dass Gewinnausschüttungen zwischen juristischen Personen kaum der Steuer unterliegen. Dies ist vorteilhaft, weil bei großen Konzernen häufig nicht nur eine, sondern manchmal sogar zehn oder zwölf Beteiligungsstufen vorliegen. Gäbe es diese Steuerbefreiung nicht, wäre nach der dritten oder vierten Beteiligungsstufe durch die Besteuerung nichts mehr von der Ausschüttung der untersten Tochtergesellschaft übrig.

Es gibt nur eine Ausnahme von dieser Steuerbefreiung - und zwar für Banken und sogenannte Finanzunternehmen, die einen kurzfristigen Eigenhandelserfolg erzielen wollen. Kauft also beispielsweise eine Bank Aktien an einer AG mit der Absicht, diese kurzfristig zur Steigerung des Gewinns weiterzuverkaufen, so ist die Veräußerung dieser Aktien voll steuerpflichtig.

Während die Steuerfolgen bei Banken klar sind, ist im Gesetz nicht genau geregelt, was Finanzunternehmen sind. Hierzu gibt es nur sehr wenige Urteile. Unter Steuerberatern ist diese Definition gefürchtet, da auch eine "ganz normale Finanzholding" an der Spitze eines Konzerns ein Finanzunternehmen in diesem Sinne sein könnte.

Etwas Licht bringt ein erst 2016 veröffentlichtes Urteil des Finanzgerichts München (FG) ins Dunkel: Danach können zum Beispiel auch sogenannte Private-Equity-Gesellschaften Finanzunternehmen sein. Private-Equity-Gesellschaften beteiligen sich an Unternehmen, deren Rendite-Risiko-Verhältnis sie als sehr günstig erachten und erzielen Gewinne, indem sie an Ausschüttungen partizipieren oder die Beteiligungen gewinnbringend veräußern. In der Regel haben solche Unternehmen langfristige Beteiligungsabsichten, weswegen ein kurzfristiger Eigenhandelserfolg grundsätzlich nicht vorliegen sollte.

In dem Urteilsfall lag allerdings die Besonderheit vor, dass die Muttergesellschaft einer Private-Equity-Gesellschaft von dem geplanten Börsengang einer anderen Tochtergesellschaft wusste. Folglich wies sie ihre 100%ige Tochter-Private-Equity-Gesellschaft an, Aktien ihrer Schwester-AG zu kaufen. Etwa ein halbes Jahr später verkaufte die Private-Equity-Gesellschaft dann ihre Aktien im Rahmen des Börsengangs mit Gewinn.

In dieser kurzen Haltensdauer wollte die Betriebsprüfung einen kurzfristigen Eigenhandelserfolg erkennen. Auch das FG vertrat diese Ansicht. Das Argument, dass die Private-Equity-Gesellschaft mangels Kenntnis von dem Börsengang gar keine kurzfristige Veräußerungsabsicht gehabt haben konnte,

ließen die Richter nicht zu, denn eine Tochtergesellschaft muss sich das Wissen ihrer Muttergesellschaft zurechnen lassen.

Hinweis: Besteht der Gesellschaftszweck Ihrer Gesellschaft in der Beteiligung an anderen Kapitalgesellschaften, sollten Sie dringend mit Ihrem Steuerberater über die Gefahr der vollständigen Steuerpflicht sprechen.

Quelle: FG München, Urt. v. 30.09.2014 - 6 K 1766/11

Fundstelle: www.finanzgerichte.bayern.de

Information für: GmbH-Gesellschafter/-GF

zum Thema: Körperschaftsteuer

26. Verdeckte Gewinnausschüttung: Goldmünzen sind nicht mit dem Nennwert anzusetzen!

Wenn es um Gold geht, verfallen viele Bürger in einen regelrechten Rausch und scheren sich nicht um Steuerfragen. Anders die Gesellschafter einer baden-württembergischen GmbH, die eine sehr interessante Frage vor dem Bundesfinanzhof (BFH) klären lassen wollten: Sind Goldmünzen der Bundesbank mit ihrem Nominalwert oder mit ihrem Marktwert zu bewerten?

Im zu entscheidenden Sachverhalt hatten drei Gesellschafter einen Anspruch gegenüber ihrer Gesellschaft auf Auszahlung von Tantiemen. Statt den Betrag der Forderung zu überweisen, händigte die GmbH ihren Gesellschaftern insgesamt 404 Goldmünzen der Deutschen Bundesbank aus, die jeweils einen Nennwert von 100 EUR hatten und als gesetzliches Zahlungsmittel zugelassen waren.

Die Münzen hatte die GmbH vorher zum aktuellen Goldkurs (zzgl. eines Agios) erworben. Bei der Aufrechnung des Tantiemenanspruchs setzte die GmbH die Goldmünzen allerdings nicht mit dem Marktwert (Materialwert), sondern mit dem Nominalwert an, wodurch der GmbH ein Verlust von 142.051,27 EUR entstand.

Der Betriebsprüfer ging davon aus, dass den Gesellschaftern nicht nur der Betrag der Tantieme, sondern ein deutlich höherer Wert, nämlich der Materialwert, zugeflossen war.

Dies bemängelte die klagende GmbH: Nach ihrer Auffassung seien gesetzliche Zahlungsmittel - wie andere Münzen auch (z.B. 1-EUR-Münze) - nicht mit ihrem Materialwert, sondern mit dem Nominalwert anzusetzen.

Schon die Vorinstanz ließ die GmbH abblitzen und bestätigte die Rechtsauffassung des Betriebsprüfers. Zu einer Klärung vor dem BFH kam es leider nicht, da die Richter die Klage aufgrund ihrer unzureichenden Begründung abwiesen.

Hinweis: Ein ordentlicher und gewissenhafter Geschäftsführer hätte diesen Vermögensverlust der GmbH nicht hingegenommen. Hinsichtlich dieses Aspekts dürfte auf jeden Fall von einer verdeckten Gewinnausschüttung auszugehen sein. Die Gestaltung ist also nicht zur Nachahmung zu empfehlen.

Quelle: BFH, Beschl. v. 07.06.2016 - I B 6/15, NV

Fundstelle: www.bundesfinanzhof.de

Information für: GmbH-Gesellschafter/-GF

zum Thema: Körperschaftsteuer

27. Steuerpflicht: Betriebsstätten sind nach nationalem Recht zu definieren

Kapitalgesellschaften sind in Deutschland grundsätzlich unbeschränkt körperschaftsteuerpflichtig, wenn sie ihren Sitz oder den Ort ihrer Geschäftsleitung im Inland haben. Gerade bei nach ausländischem Recht gegründeten Kapitalgesellschaften führt dies oft zu Problemen.

In einem jüngst vom Finanzgericht Münster (FG) entschiedenen Fall agierte der Vorstand einer polnischen Kapitalgesellschaft (Sp.z.o.o.) ausschließlich von Deutschland aus. Er warb in Polen Mitarbeiter an, die nur in Deutschland Dienstleistungen erbrachten. Weiterhin akquirierte er in Deutschland Kunden und nahm Aufträge für die Gesellschaft an. Er verwaltete sämtliche Belange der Gesellschaft von hier aus und veranlasste hier auch die Bezahlung der Mitarbeiter.

Dass dadurch der Ort der Geschäftsleitung in Deutschland lag, wollte der Vorstand allerdings nicht gelten lassen. Die Gesellschaft verfüge hier nicht über eine feste Geschäftseinrichtung, was nach dem Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) aber maßgeblich sei.

Sowohl die Betriebsprüfung als auch die Richter des FG wiesen den Vorstand darauf hin, dass der Ort der Geschäftsleitung - für die Frage der unbeschränkten Steuerpflicht - allein nach deutschem Verständnis zu bestimmen sei. Danach komme es darauf an, wo sich der Mittelpunkt der geschäftlichen Oberleitung befinde, das heißt, von wo aus die maßgeblichen Entscheidungen über die Belange der Gesellschaft getroffen würden. Dieser Ort läge unzweifelhaft in Deutschland.

Die Betriebsstättendefinition nach dem DBA Deutschland-Polen sei allein maßgeblich für die Frage, welchem Staat das Besteuerungsrecht zustehe.

Hinweis: Gegen diese Entscheidung ist die Revision zugelassen. Wir behalten das Verfahren für Sie im Blick.

Quelle: FG Münster, Urt. v. 17.06.2016 - 9 K 593/13 K,G,F, Rev. zugelassen

Fundstelle: www.justiz.nrw.de

Information für: GmbH-Gesellschafter/-GF

zum Thema: Körperschaftsteuer

28. Gastronomie 2017: Neue Pauschbeträge für unentgeltliche Wertabgaben

Zum Ende jedes Jahres veröffentlicht das Bundesfinanzministerium die Pauschbeträge für unentgeltliche Wertabgaben in der Gastronomie und im Lebensmitteleinzelhandel.

Beispiel: Der Inhaber einer Bäckerei versorgt auch seine Familie mit Produkten aus seinem Laden. Neben Brot und Brötchen bringt er teils auch Getränke und andere Waren mit nach Hause. Damit tätigt er sogenannte Sachentnahmen für den Eigenverbrauch, die mit dem Einkaufspreis der Zutaten zu versteuern sind.

Im Prinzip gilt dies für jeden einzelnen Gegenstand, den ein Unternehmer seinem Unternehmen entnimmt. Um trotzdem nicht alles einzeln versteuern zu müssen, gibt es für bestimmte Branchen Pauschbeträge. Bei diesen sind keine individuellen Zu- oder Abschläge erlaubt - auch nicht wegen abweichender Trink- bzw. Essgewohnheiten.

Ab 2017 gelten zum Beispiel folgende Jahreswerte:

- Gast- und Speisewirtschaften, die nur kalte Speisen abgeben: 1.056 EUR (bei 7 % Umsatzsteuer) und 1.019 EUR (bei 19 % Umsatzsteuer) = 2.075 EUR
- Gast- und Speisewirtschaften, die kalte und warme Speisen abgeben: 1.584 EUR (7 %) und 1.658 EUR (19 %) = 3.242 EUR
- Bäckereien: 1.142 EUR (7 %) und 381 EUR (19 %) = 1.523 EUR
- Fleischereien: 835 EUR (7 %) und 811 EUR (19 %) = 1.646 EUR
- Getränkeeinzelhandel: 99 EUR (7 %) und 283 EUR (19 %) = 382 EUR
- Cafes und Konditoreien: 1.106 EUR (7 %) und 602 EUR (19 %) = 1.708 EUR

Hierbei handelt es sich um Nettowerte ohne Umsatzsteuer. Der Bäcker aus dem Beispiel müsste also einen Jahresbetrag von 1.142 EUR zu 7 % und von 381 EUR zu 19 % für jede Person seines Haushalts ansetzen. Dies entspräche einer Umsatzsteuer von ca. 80 EUR bzw. 72 EUR.

Hinweis: Für Kinder bis zum vollendeten zweiten Lebensjahr muss kein Pauschbetrag angesetzt werden. Und für Kinder bis zum vollendeten zwölften Lebensjahr ist nur die Hälfte des jeweiligen Werts anzusetzen.

Quelle: *BMF-Schreiben v. 15.12.2016 - IV A 4 - S 1547/13/10001-04*

Fundstelle: *www.bundesfinanzministerium.de*

Information für: *Unternehmer*

zum Thema: *Umsatzsteuer*

29. Steuerbefreiung: Leistungen einer Jugendbegegnungsstätte

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat die Umsatzsteuerbefreiung für die Leistungen einer von einer GmbH betriebenen Jugendbegegnungsstätte abgelehnt. Die Haupttätigkeit der GmbH bestand in der Beherbergung und der Beköstigung der Gäste. Im Anschluss an eine Prüfung durch das Finanzamt kam dieses zu dem Ergebnis, dass die Leistungen nicht steuerfrei waren und erhöhte daher die Umsatzsteuer entsprechend.

Gegen diese Entscheidung ging die GmbH erfolglos vor. Mit dem Einwand, dass auch die Leistungen des Deutschen Jugendherbergswerks (DJH) von der Umsatzsteuer befreit seien, konnte die GmbH hier nicht punkten. Nach Ansicht des BFH sind die Aufgaben der GmbH und des DJH unterschiedlich. Das DJH sei zudem - im Gegensatz zu der klagenden GmbH - als gemeinnützig anerkannt. Diese Unterschiede rechtfertigten die unterschiedliche umsatzsteuerliche Behandlung der GmbH gegenüber dem DJH.

Hinweis: Erst kürzlich hat der BFH für eine Jugendherberge, die dem DJH angeschlossen ist, entschieden, dass auch hier nicht alle Umsätze steuerfrei sind. Umsätze außerhalb der klassischen Beherbergung von Jugendgruppen und Familien sind also auch beim DJH umsatzsteuerpflichtig.

Quelle: BFH, Beschl. v. 21.09.2016 - XI R 2/15, NV

Fundstelle: www.bundesfinanzhof.de

Information für: Unternehmer

zum Thema: Umsatzsteuer

30. Vorsteuerabzug: Rechnungsberichtigung ist rückwirkend möglich

Es ist ein Ärgernis für jedes Unternehmen: Das Finanzamt entdeckt im Zuge einer Betriebsprüfung nicht ordnungsgemäße Eingangrechnungen und versagt dem geprüften Unternehmen deshalb den daraus vorgenommenen Vorsteuerabzug. Da die Beanstandungen regelmäßig Altjahre betreffen, muss das Unternehmen auf die entstehenden Steuernachforderungen meist Nachzahlungszinsen von 6 % pro Jahr zahlen. Dies gilt selbst dann, wenn nachträglich berichtigte Rechnungen vorgelegt werden können, denn diese wurden (bislang) nur mit Wirkung für die Zukunft anerkannt.

In einem neuen Grundsatzurteil hat sich der Bundesfinanzhof (BFH) gegen diese Verwaltungspraxis und Rechtsprechung gestellt und entschieden, dass eine Rechnungsberichtigung auf den Zeitpunkt der ursprünglichen Rechnungsausstellung zurückwirkt, so dass keine Nachzahlungszinsen entstehen.

Erwirkt hat den Richterspruch ein Dentallabor, dem das Finanzamt im Zuge einer Betriebsprüfung den Vorsteuerabzug aus Rechnungen eines Rechtsanwalts und einer Unternehmensberatung versagt hatte, weil die darin enthaltenen Leistungsbeschreibungen nicht ordnungsgemäß waren. Da diese Beanstandungen die Altjahre 2005 bis 2007 betrafen, musste das Dentallabor auf die Umsatzsteuernachzahlungen hohe Nachzahlungszinsen entrichten. Obwohl es im Jahr 2013 berichtigte Rechnungen mit ordnungsgemäßer Leistungsbeschreibung vorlegte, konnte es die Verzinsung zunächst nicht abwenden: Das Finanzgericht Berlin-Brandenburg erklärte in erster Instanz, dass die berichtigten Rechnungen erst in 2013 einen Vorsteuerabzug ermöglichten.

Der BFH hob das finanzgerichtliche Urteil jedoch auf, verwies auf die neue unternehmerfreundliche Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs zur Rechnungsberichtigung (Rechtssache "Senatex") und sprach dem Unternehmen den Vorsteuerabzug für die Jahre 2005 bis 2007 zu, so dass keine Nachzahlungszinsen entstanden.

Für eine "funktionierende" rückwirkende Rechnungsberichtigung fordert der BFH allerdings, dass in der Ursprungsrechnung mindestens Angaben zum Rechnungsaussteller, zum Leistungsempfänger, zur Leistungsbeschreibung, zum Entgelt und zur gesondert ausgewiesenen Umsatzsteuer enthalten sind. Der

BFH weist zudem darauf hin, dass ein Unternehmen eine Rechnung noch bis zum Schluss der letzten mündlichen Verhandlung vor dem Finanzgericht berichtigen kann.

Hinweis: Die neue BFH-Rechtsprechung ist von großer Bedeutung für Unternehmen, die trotz formaler Rechnungsmängel den Vorsteuerabzug aus bezogenen Leistungen in Anspruch genommen haben.

Quelle: BFH, Urt. v. 20.10.2016 - V R 26/15

Fundstelle: www.bundesfinanzhof.de

Information für: Unternehmer

zum Thema: Umsatzsteuer

31. **Gutschrift: Vorsteuerabzug bei Einschaltung eines Strohmanns**

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat sich kürzlich mit der Frage des Vorsteuerabzugs aus Gutschriften auseinandergesetzt. In dem Verfahren hatte ein Großhändler, der mit Alt- und Recyclingmetallen handelte, Vorsteuern aus Gutschriften geltend gemacht. Diese waren auf einen Herrn B ausgestellt, der angeblich Waren an den Großhändler geliefert hatte. Das Finanzamt versagte den Vorsteuerabzug aus den Gutschriften.

Gegen diese Entscheidung klagte der Großhändler vor dem Finanzgericht (FG). Das FG nahm an, dass Herr B die abgerechneten Waren nicht geliefert und dem Großhändler daher kein Vorsteuerabzug zugestanden habe. Dabei stützte es sich neben anderen Indizien und Zeugenaussagen auf eine, laut der B einer von mehreren sogenannten Strohleuten gewesen sei.

Der BFH hob das Urteil auf und verwies die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das FG zurück. Der BFH bemängelt vor allem, dass nicht feststehe, dass Herr B nicht der Warenlieferant gewesen sei. Zudem habe sich der Großhändler vor Beginn der Geschäftsbeziehung durch ein Schreiben des für B zuständigen Finanzamts bestätigen lassen, dass B Unternehmer sei. B sei außerdem bei allen Lieferungen persönlich in den Geschäftsräumen des Großunternehmers anwesend gewesen und habe sich durch Vorlage des Wiegescheins als Anlieferer zu erkennen gegeben. Aus diesen Gründen muss das FG erneut überprüfen, ob B oder ein anderer der Warenlieferant war. Sollte das FG zu dem Ergebnis kommen, dass ein anderer die Waren geliefert hat, ist der Vorsteuerabzug zu versagen.

Hinweis: Die Entscheidung zeigt, wie wichtig es ist, die Identität und die Unternehmereigenschaft des Vertragspartners zu prüfen.

Quelle: BFH, Urt. v. 20.10.2016 - V R 36/14, NV

Fundstelle: www.bundesfinanzhof.de

Information für: Unternehmer

zum Thema: Umsatzsteuer

32. **Ermäßigter Umsatzsteuersatz: Fahrgast muss nicht selbst über das Beförderungsziel bestimmen**

Für das Taxigewerbe gilt eine besondere umsatzsteuerliche Vergünstigung: Beförderungen innerhalb einer Gemeinde oder bei einer Strecke von bis zu 50 km unterliegen lediglich mit 7 % der Umsatzsteuer. Diese an sich einfache Regelung kann aber auch zu Streitigkeiten mit dem Finanzamt führen, wie ein Fall des Finanzgerichts Schleswig-Holstein (FG) zeigt.

In dem Verfahren bot ein Taxiunternehmer neben seinen üblichen Taxifahrten auch Beförderungen im Rahmen einer Pauschalreise an. Er wurde von einem Reiseveranstalter mit Transferfahrten beauftragt, erhielt die Beförderungsaufträge also nicht von den Reiset Teilnehmern selbst.

Das Finanzamt ging davon aus, dass die ermäßigte Besteuerung in diesem Fall nicht greift. Zwar erfolgten die Beförderungen innerhalb einer Gemeinde und die Strecken waren nicht länger als 50 km. Das Finanzamt versagte die Steuervergünstigung aber trotzdem, weil die Fahrgäste nicht selbst über das Ziel der Beförderung bestimmen konnten.

Aus Sicht des FG ist diese Frage dagegen unerheblich. Für die Annahme einer steuerbegünstigten Personenbeförderung mit einer Taxe muss das Ziel nicht unmittelbar und persönlich durch den Fahrgast bestimmt werden. Es kann auch durch eine andere, der "Sphäre des Fahrgasts" zuzurechnende Person vorgegeben oder mitgeteilt werden. Das Taxiunternehmen muss dann nur die Entfernungsgrenze einhalten und über die entsprechende Erlaubnis nach dem Personenbeförderungsgesetz verfügen (Taxilizenz).

Quelle: FG Schleswig-Holstein, Urt. v. 15.09.2016 - 4 K 70/14
Fundstelle: www.steuer-telex.de
Information für: Unternehmer
zum Thema: Umsatzsteuer

33. **Stundenhotel: Wann ist die Überlassung von Hotelzimmern steuerfrei?**

Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat sich zur Umsatzbesteuerung der halbstündigen oder stundenweisen Überlassung von Hotelzimmern geäußert. Was sich im Bürokratendeutsch so nüchtern anhört, lässt sich mit der folgenden Frage "übersetzen": Müssen Betreiber von Stundenhotels gar keine, 7 % oder 19 % Umsatzsteuer auf ihren Rechnungen ausweisen?

Bei der Überlassung von Räumen in Hotels und Pensionen werden nur 7 % Umsatzsteuer fällig. Hierfür ist es allerdings entscheidend, dass es sich um eine kurzfristige Beherbergung von Fremden handelt. Dagegen ist die langfristige Vermietung einer Wohnung oder eines Gewerberaums (z.B. eines Ladenlokals oder einer Werkstatt) gänzlich von der Umsatzsteuer befreit.

Im Jahr 2015 hatte der Bundesfinanzhof (BFH) entschieden, dass die halbstündige oder stundenweise Überlassung von Zimmern in einem Stundenhotel keine Beherbergung im Sinne des Umsatzsteuerrechts ist. Es handelt sich vielmehr um eine umsatzsteuerfreie Raumvermietung, wenn der Schwerpunkt der Vermietungsleistung in der Einräumung der Möglichkeit besteht, in den Räumen sexuelle Dienstleistungen zu erbringen bzw. zu konsumieren. Wie der BFH kommt nun auch das BMF zu dem

Ergebnis, dass im Stundenhotel keine Umsatzsteuer auf den Zimmerpreis zu berechnen ist.

In dem Streit vor dem BFH hatte das Finanzamt übrigens noch die Auffassung vertreten, dass die Überlassung der Zimmer mit 19 % zu versteuern sei.

Hinweis: Die Steuerbefreiung gilt selbst dann, wenn der Betreiber in geringfügigem Umfang begleitende Leistungen wie zum Beispiel den Wechsel der Bettwäsche oder der Handtücher anbietet.

Quelle: *BMF-Schreiben v. 17.01.2017 - III C 3 - S 7168/0 :002*

Fundstelle: *www.bundesfinanzministerium.de*

Information für: *Unternehmer*

zum Thema: *Umsatzsteuer*

34. Differenzbesteuerung: Günstige Besteuerung beim Ausschachten von Schrottautos?

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat sich mit der Umsatzbesteuerung der Verwertung von Altfahrzeugen (sogenanntes Ausschachten) auseinandergesetzt. Dabei hat er eine äußerst wichtige Grundsatzentscheidung für die Schrott- und Verwertungsbranche gefällt.

Die deutsche Finanzverwaltung geht bislang davon aus, dass der Verkauf von Ersatzteilen aus Schrottfahrzeugen nicht der günstigen Differenzbesteuerung unterliegt: Werden durch einen Verwertungsbetrieb Altfahrzeuge angekauft und die gebrauchten Einzelteile aus diesen wieder verkauft, muss der komplette Verkaufspreis umsatzversteuert werden.

In seinem neuen Urteil über den Fall eines dänischen Verwertungsunternehmens, das Schrottfahrzeuge an- und deren Autoteile wieder verkauft, lässt der EuGH die Differenzbesteuerung dagegen zu. Damit muss das Unternehmen nur die Differenz zwischen dem Ein- und dem Verkaufspreis des Ersatzteils der Umsatzsteuer unterwerfen, sofern er das Fahrzeug ohne Vorsteuerbelastung angeschafft hat (also z.B. von einem Privatmann, einer Versicherung, einem Land- oder Forstwirt usw.).

Beispiel: Ein Autoverwertungsunternehmer kauft ein Gebrauchtteil aus einem Schrottfahrzeug von privat für 50 EUR ein und verkauft es als Ersatzteil später für 80 EUR weiter. Nach dem EuGH-Urteil muss er lediglich die Differenz von 30 EUR der Umsatzsteuer unterwerfen. Griffe die Differenzbesteuerung nicht, müsste er stattdessen den vollen Betrag von 80 EUR versteuern. Bei der Differenzbesteuerung beträgt die Umsatzsteuer für den Ersatzteilverkauf lediglich $(30 / 119 \times 19 =)$ 4,79 EUR, im normalen Verfahren dagegen $(80 / 119 \times 19 =)$ 12,77 EUR.

Hinweis: In der Praxis ist es oft schwierig, den Einkaufspreis des einzelnen Ersatzteils, das dem Altfahrzeug entnommen wird, zu ermitteln. Es bleibt daher abzuwarten, wie die deutsche Finanzverwaltung das Urteil des EuGH zum dänischen Recht im Detail umsetzen wird.

Quelle: EuGH, Urt. v. 18.01.2017 - C-471/15

Fundstelle: www.curia.eu

Information für: Unternehmer

zum Thema: Umsatzsteuer

35. Geerbtes Familienheim: Keine Erbschaftsteuerbefreiung bei unentgeltlicher Überlassung an Dritte

Eltern können ihren Kindern eine selbstbewohnte Immobilie (= ein "Familienheim") erbschaftsteuerfrei vererben, sofern die Kinder die Selbstnutzung nach dem Erbfall fortführen und mindestens zehn Jahre beibehalten.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat nun entschieden, dass die Steuerbefreiung nicht beansprucht werden kann, wenn die geerbte Immobilie nach dem Erbfall nicht selbst genutzt, sondern unentgeltlich an Dritte überlassen wird. Im Entscheidungsfall hatte eine Tochter von ihrem Vater den hälftigen Miteigentumsanteil an einer Eigentumswohnung geerbt, die er bis zu seinem Tod mit seiner Frau - der Mutter der Erbin - bewohnt hatte. Nach seinem Tod bewohnte die Witwe die Wohnung allein; die Tochter überließ ihr den geerbten hälftigen Miteigentumsanteil unentgeltlich zur Nutzung. In ihrer Erbschaftsteuererklärung machte die Tochter für den Erwerb des hälftigen Miteigentumsanteils schließlich die Steuerbefreiung für Familienheime geltend, die das Finanzamt jedoch versagte.

Der BFH urteilte, dass die unentgeltliche Überlassung einer Wohnung an Dritte (in diesem Fall sogar an Angehörige) keine Selbstnutzung zu eigenen Wohnzwecken im erbschaftsteuerlichen Sinne darstellt und das Amt die Befreiung daher zu Recht versagt hat. Nach dem Erbschaft- und Schenkungsteuergesetz wird die Steuerbefreiung für Familienheime nur gewährt, wenn die geerbte Immobilie beim Erben unverzüglich zur Selbstnutzung zu eigenen Wohnzwecken bestimmt ist. Der Erbe muss also die Absicht haben, die Wohnung selbst zu eigenen Wohnzwecken zu nutzen und diese Absicht auch tatsächlich umsetzen. Diese Voraussetzungen waren im Urteilsfall nicht erfüllt.

Hinweis: Eine steuerlich relevante Selbstnutzung konnte die Tochter auch nicht aus dem Umstand herleiten, dass sie gelegentlich in der Wohnung übernachtet und einen Raum zur Verwaltung des Nachlasses genutzt hatte. Der BFH verwies darauf, dass sie aufgrund dieser Nutzung noch keinen Lebensmittelpunkt in der Wohnung begründet hatte, was jedoch Voraussetzung für die Anerkennung einer steuerlich relevanten Selbstnutzung ist.

Quelle: BFH, Urt. v. 05.10.2016 - II R 32/15

Fundstelle: www.bundesfinanzhof.de

Information für: Hausbesitzer

zum Thema: Erbschaft-/Schenkungssteuer

36. Erbschaftsteuer: Befreiung entfällt bei Übertragung des Familienheims aufs Kind

Erhält jemand nach dem Tod seines Ehegatten das Familienheim, ist dies unter gewissen Voraussetzungen von der Erbschaftsteuer befreit. Wichtig ist unter anderem, dass sich der Mittelpunkt des familiären Lebens darin befindet und dass das Haus zehn Jahre lang zu eigenen Wohnzwecken genutzt wird. Andernfalls entfällt die Steuerbefreiung rückwirkend.

Eine Frau aus Münster erhielt als Alleinerbin von ihrem verstorbenen Ehemann das Familienheim, welches die beiden zuvor selbst bewohnt hatten. Etwa anderthalb Jahre nach dem Erbfall verschenkte sie das Haus, in dem sie weiterhin wohnte, gegen ein lebenslanges Nießbrauchsrecht an ihre Tochter. Daraufhin änderte das Finanzamt die Erbschaftsteuerfestsetzung und nahm die Steuerbefreiung für das Familienheim zurück. Dies begründete es damit, dass die Frau durch die Schenkung nicht mehr Eigentümerin des Hauses sei, wodurch die Voraussetzungen der Steuerbefreiung entfielen. Nach Ansicht der Frau kam es dagegen nur auf die bestehende Selbstnutzung des Hauses an, daher klagte sie.

Zu ihrem Nachteil sah das Finanzgericht Münster (FG) das Finanzamt im Recht. Da die Klägerin das Eigentum am geerbten Familienheim innerhalb von zehn Jahren auf ihre Tochter übertragen hatte, war die Steuerbefreiung rückwirkend entfallen. Nach dem Wortlaut des Gesetzes wäre der Klägerin zwar zuzustimmen, da die Steuerbefreiung danach nur entfällt, wenn der Erwerber das Familienheim innerhalb von zehn Jahren nicht mehr zu eigenen Wohnzwecken nutzt.

Nach Ansicht des FG ist allerdings nicht nur dem Wortlaut zu folgen, sondern es sind auch der Sinn und die Absicht der Vorschrift zu erfassen. Legt man diese nach dem Willen des Gesetzgebers aus, entfällt die Steuerbefreiung laut FG auch dann, wenn der Erbe das Familienheim auf Dritte - dazu zählen auch die eigenen Kinder - überträgt. Somit beurteilte das FG die Rückgängigmachung der Steuerbefreiung durch das Finanzamt als rechtens.

Hinweis: Gegen das Urteil wurde bereits Revision beim Bundesfinanzhof (BFH) eingelegt. Dieses muss nun Klarheit schaffen, inwieweit die Eigentümerposition für die Steuerbefreiung relevant ist. Liegt bei Ihnen eine ähnliche Konstellation vor, sollten Sie Einspruch einlegen und das Ruhen Ihres Verfahrens beantragen, bis der BFH endgültig entschieden hat.

Quelle: FG Münster, Urt. v. 28.09.2016 - 3 K 3757/15 Erb, Rev. (BFH: II R 38/16)

Fundstelle: www.justiz.nrw.de

Information für: Hausbesitzer

zum Thema: Erbschaft-/Schenkungssteuer

37. Erbschaftsteuer: Wann ein bestandskräftiger Steuerbescheid geändert werden kann

Ein vom Finanzamt erlassener Bescheid kann nicht zeitlich unbegrenzt geändert werden. Irgendwann muss Rechtssicherheit für Sie und das Finanzamt eintreten. Diese Frist - Festsetzungsverjährung genannt - beträgt vier Jahre. Nach ihrem Ablauf ist ein Steuerbescheid bestandskräftig.

In einem Streitfall vor dem Finanzgericht Schleswig-Holstein (FG) ging es um die Änderung eines bestandskräftigen Erbschaftsteuerbescheids. Die Klägerin und ihre Brüder hatten 2007 geerbt. Zum Erbe gehörte auch die Beteiligung an einer Gesellschaft, bei der das Finanzamt für das Jahr 2007 einen steuerfreien Sanierungsgewinn annahm und entsprechend in der Einkommensteuererklärung des Erblassers berücksichtigte. Im Jahr 2012 änderte das Finanzamt seine Auffassung und beurteilte den Gewinn als steuerpflichtig. Infolgedessen wurde der Steuerbescheid des Erblassers geändert und die Erben mussten die Einkommensteuer, die sich neu ergeben hatte, nachzahlen.

Zu diesem Zeitpunkt war der Erbschaftsteuerbescheid bereits bestandskräftig. Daher wollte das Finanzamt die Zahlung nicht als Nachlassverbindlichkeit bei der Erbschaftsteuer berücksichtigen. Die Erbin sah das anders und klagte.

Das FG gab ihr recht: Grundsätzlich können Steuerverbindlichkeiten des Erblassers als Nachlassverbindlichkeiten berücksichtigt werden und die Erbschaftsteuer reduzieren. Entscheidend ist, dass es sich um Steuerschulden des Erblassers handelt und dass die Erben mit der Zahlung belastet werden. Im Streitfall war bei Ausstellung des Erbschaftsteuerbescheids im Jahr 2008 noch keine Belastung abzusehen. Erst 2012 wurde die Einkommensteuernachzahlung festgesetzt und erst dann konnte auch die Nachlassverbindlichkeit berücksichtigt werden.

Bei Steuern, die nicht laufend entrichtet werden, wie der Erbschaftsteuer kann in einem solchen Fall die Berücksichtigung der Steuernachzahlung bei der Erbschaftsteuerberechnung beantragt werden. Diesen Antrag hatte die Klägerin innerhalb der vorgesehenen Frist gestellt, so dass die Erbschaftsteuerfestsetzung geändert werden musste.

Hinweis: Gegen dieses Urteil wurde Revision eingelegt und nun muss der Bundesfinanzhof den Fall abschließend beurteilen. Es empfiehlt sich, in ähnlichen Fällen Einspruch einzulegen und auf das anhängige Verfahren hinzuweisen.

Quelle: FG Schleswig-Holstein, Urt. v. 14.10.2016 - 3 K 112/13, Rev. (BFH: II R 36/16)

Fundstelle: www.steuer-telex.de

Information für: alle

zum Thema: Erbschaft-/Schenkungssteuer

38. Erbschaftsteuerermäßigung: Vorerwerbe im Ausland bleiben unberücksichtigt

Um eine Doppelbesteuerung von geerbtem Vermögen abzumildern, ermäßigt sich die Erbschaftsteuer, wenn Personen der Steuerklasse I (z.B. Kinder, Eltern) ein Vermögen erben, das in den letzten zehn Jahren bereits von Personen dieser Steuerklasse erworben worden ist. Die Steuer reduziert sich um 50 %, wenn zwischen den beiden Erwerben nicht mehr als ein Jahr liegt. Je weiter der erste Erbanfall (sog. Vorerwerb) zurückliegt, desto geringer fällt die Ermäßigung aus, so dass bei Vorerwerben, die acht bis zehn Jahre zurückliegen, nur noch eine Ermäßigung von 10 % beansprucht werden kann.

Ein alleinerbender Sohn aus Hessen hat vor dem Bundesfinanzhof (BFH) versucht, die Steuerermäßigung aufgrund eines im Ausland angefallenen Vorerwerbs zu beanspruchen. Seine Mutter hatte gemeinsam mit ihrer Tochter zunächst in Österreich gelebt. Nachdem die Tochter 2004 in Österreich verstorben war, war die Mutter Miterbin der Tochter geworden und nach Deutschland gezogen, wo sie selbst schließlich im Jahr 2007 verstarb. Für die Erbschaft der Mutter wurde österreichische Erbschaftsteuer in Höhe von 12.000 EUR festgesetzt und vom Sohn bezahlt. Vor dem BFH wollte dieser nun erreichen, dass der deutsche Fiskus bei der Besteuerung seiner von der Mutter erhaltenen Erbschaft eine 40%ige Ermäßigung für den Vorerwerb berücksichtigt.

Der BFH urteilte jedoch, dass eine Ermäßigung bei einem nach ausländischem Recht besteuerten Vorerwerb nicht in Betracht kommt. Das Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz (ErbStG) setzt nach seinem Wortlaut für eine Steuerermäßigung voraus, dass für den Vorerwerb eine Steuer "nach diesem Gesetz" zu erheben war. Sie ist deshalb zu versagen, wenn für diesen Erwerb - wie im Urteilsfall - eine Erbschaftsteuer nicht nach dem ErbStG, sondern nach ausländischem Recht festzusetzen war.

Hinweis: Einen Verstoß gegen die unionsrechtlich gewährleistete Kapitalverkehrsfreiheit konnte der BFH in dieser nationalen Beschränkung nicht erkennen.

Quelle: BFH, Urt. v. 27.09.2016 - II R 37/13

Fundstelle: www.bundesfinanzhof.de

Information für: alle

zum Thema: Erbschaft-/Schenkungssteuer

39. **Gewerbeverlust: Umwandlung von Kapital- in Personengesellschaft unschädlich**

Wenn Sie mit Ihrem Unternehmen Verluste erleiden, können Sie diese - wie bei der Einkommen- so auch bei der Gewerbesteuer - mit Ihren unternehmerischen Gewinnen in zukünftigen Jahren verrechnen. Voraussetzung ist einerseits die sogenannte Unternehmensidentität - dass das Unternehmen im Verrechnungsjahr identisch ist mit dem Unternehmen, das den Verlust erzielt hat - und andererseits die Unternehmeridentität - dass also derjenige, der den Verlust abziehen möchte, dieselbe Person ist, die ihn zuvor erlitten hat.

Das Finanzgericht Baden-Württemberg (FG) musste in einem Fall entscheiden, in dem an einer Personengesellschaft (PersG1) zwei Kapitalgesellschaften zu je 50 % beteiligt waren. Eine der Kapitalgesellschaften (KapG2) änderte ihre Rechtsform in eine Personengesellschaft (PersG2). Das Finanzamt stellte einen Gewerbeverlust fest. Wegen der Umwandlung der KapG2 in die PersG2 war es der Ansicht, dass der auf diese Gesellschafterin entfallende Gewerbeverlust in Höhe von 50 % des Gesamtverlusts verlorengegangen war. Nach Ansicht des Finanzamts lag für die PersG2 die Voraussetzung der Unternehmeridentität nicht mehr vor.

Der dagegen gerichteten Klage der PersG1 gab das FG recht. Denn rechtlich bedeutet die Umwandlung einer Kapital- in eine Personengesellschaft keinen Gesellschafter- bzw. Unternehmerwechsel. Vielmehr hat man es sowohl vor als auch nach dem Formwechsel mit demselben Rechtssubjekt zu tun - nur eben mit "neuem Namen". Da die Unternehmeridentität also erhalten bleibt, gibt es auch keinen Grund, weshalb der Verlust verlorengehen sollte.

Im Übrigen führt nach Ansicht der Finanzverwaltung der umgekehrte Fall - also der Formwechsel von einer Personen- zu einer Kapitalgesellschaft - ebenfalls zu keinem Verlust der Unternehmeridentität.

Hinweis: Die Revision wurde zugelassen. Bisher gibt es keine Entscheidung des Bundesfinanzhofs (BFH) zu diesem Thema, obwohl sein Urteil erhebliche Auswirkungen haben könnte. Es empfiehlt sich, ähnliche Fälle offenzuhalten, bis der BFH seine Entscheidung getroffen hat.

Quelle: FG Schleswig-Holstein, Urt. v. 28.09.2016 - 2 K 41/16, Rev. zugelassen

Fundstelle: www.steuer-telex.de

Information für: Unternehmer

zum Thema: Gewerbesteuer

40. Einkommensteuervorauszahlung: Bei einem insolventen Ehegatten zahlt der andere für beide

Auf die Einkommensteuer, die sich final zum Jahresende ergibt, müssen manche Steuerpflichtige schon während des Jahres Vorauszahlungen an das Finanzamt leisten. Diese Einkommensteuervorauszahlungen werden in einem Bescheid festgesetzt und sind zu festen Terminen fällig. Bei zusammenveranlagten Ehegatten erlässt das Finanzamt in der Regel einen gemeinsamen Vorauszahlungsbescheid. Zahlt nur einer der Ehegatten, so geht das Amt davon aus, dass er das für beide zusammen tut.

Ein Mann wurde ab 2007 zusammen mit seiner Ehefrau zur Einkommensteuer veranlagt. 2008 wurde über das Vermögen der Frau das Insolvenzverfahren eröffnet und 2011 wieder aufgehoben. Ab 2009 zog das Finanzamt vom Konto des Ehemannes Einkommensteuervorauszahlungen ein. Aus der Steuererklärung 2010 ergab sich aufgrund der Vorauszahlungen eine Erstattung, die hälftig auf die Eheleute aufgeteilt wurde. Der auf die Ehefrau entfallende Anteil wurde vollständig mit offenen Rückständen verrechnet. Der Ehemann beehrte jedoch auch den Anteil der Frau, da er alle Vorauszahlungen geleistet habe, und klagte gegen das Vorgehen des Finanzamts.

Das Finanzgericht Niedersachsen (FG) gab dem Finanzamt recht. Denn bei einem Ehepaar geht man in der Regel davon aus, dass der eine Ehegatte die Schulden des anderen bezahlt. Diese widerlegbare Vermutung gilt, solange die Partner nicht dauernd getrennt leben und die Ehe besteht. Das Finanzamt ging daher richtigerweise davon aus, dass die Einkommensteuervorauszahlungen jeweils zur Hälfte auf die Ehegatten entfielen, da es unerheblich war, wer tatsächlich gezahlt hatte. Der Mann hatte dem Finanzamt auch nie mitgeteilt, nur seine eigene Steuerschuld tilgen zu wollen. Für die Zurechnung waren nur die Umstände im Zeitpunkt der Zahlung relevant, nicht aber nachträgliche Veränderungen wie eine Insolvenz oder deren Ende. Hätte der Ehemann nur seine eigenen Schulden zahlen wollen, hätte er dies dem Finanzamt deutlich machen müssen. Somit hatte er keinen Anspruch auf den Erstattungsbetrag seiner Frau.

Hinweis: Wenn gegenüber einem Ehegatten ein Insolvenzverfahren eröffnet wird, sollte geprüft werden, ob die hälftige Aufteilung einer Steuererstattung einen Nachteil für den anderen Ehegatten darstellt. Gegebenenfalls sollte das Finanzamt dann darüber informiert werden, dass die Zahlungen nur für die Schuld eines Ehegatten erfolgen.

Quelle: FG Niedersachsen, Urt. v. 17.06.2015 - 4 K 50/13, Rev. (BFH: VII R 22/15)
Fundstelle: www.rechtsprechung.niedersachsen.de
Information für: alle
zum Thema: übrige Steuerarten

41. Flüchtlingskrise: Gelockerte Spendenregeln für Helfer und Unterstützer gelten länger

Mit der Zuspitzung der Flüchtlingskrise im Herbst 2015 hat das Bundesfinanzministerium (BMF) die steuerlichen Spendenregeln für Helfer und Unterstützer gelockert. Das Maßnahmenpaket sieht unter anderem folgende Vereinfachungen vor:

- Spenden zur Flüchtlingshilfe, die auf Sonderkonten von inländischen juristischen Personen des öffentlichen Rechts, inländischen öffentlichen Dienststellen oder amtlich anerkannten Verbänden der freien Wohlfahrtspflege fließen, können dem Finanzamt ohne betragsmäßige Beschränkung durch einen vereinfachten Zuwendungsnachweis (Bareinzahlungsbeleg, Kontoauszug oder Onlinebanking-Ausdruck) nachgewiesen werden.
- Auch Spenden an nicht steuerbegünstigte Spendensammler sind steuerlich abziehbar, sofern das betroffene Konto als Treuhandkonto geführt wird und die Gelder anschließend an anerkannte Institutionen weitergeleitet werden.
- Zwar dürfen gemeinnützige Körperschaften wie Sport- oder Musikvereine zum Erhalt ihrer Steuerbegünstigung keine Mittel für steuerbegünstigte Zwecke außerhalb ihres satzungsmäßigen Förderzwecks verwenden, bei der Flüchtlingshilfe macht das BMF allerdings eine Ausnahme: Ruft ein solcher Verein zu Spenden an Flüchtlinge auf, bleibt seine Steuerbegünstigung erhalten, sofern er Spenden im Rahmen einer Sonderaktion einsammelt und zur Flüchtlingshilfe verwendet.
- Steuerbegünstigte Körperschaften dürfen nicht nur eingesammelte Spendenmittel (ohne Satzungsänderung) zur unmittelbaren Flüchtlingshilfe verwenden, sondern auch eigene nicht zweckgebundene Mittel, ohne dass die Steuerbegünstigung für Körperschaften entfällt.
- Unternehmen können Zuwendungen zur Flüchtlingshilfe aus ihrem Betriebsvermögen als Betriebsausgaben abziehen, sofern sie sich dadurch wirtschaftliche Vorteile versprechen (z.B. Imageverbesserung durch entsprechende Öffentlichkeitsarbeit). Es gelten die Abzugsregeln zu Sponsoringmaßnahmen.
- Verzichtet ein Arbeitnehmer auf die Auszahlung von Teilen des Arbeitslohns bzw. Wertguthabens zugunsten einer Zahlung seines Arbeitgebers auf ein begünstigtes Spendenkonto, sind diese Lohnanteile kein steuerpflichtiger Arbeitslohn, sofern der Arbeitgeber das Geld zweckentsprechend einsetzt und dies dokumentiert. Die gespendeten Lohnanteile darf der Arbeitnehmer allerdings nicht als Spende in der Einkommensteuererklärung abziehen.

Hinweis: Ursprünglich waren die gelockerten Spendenregeln nur für die Zeit vom 01.08.2015 bis zum 31.12.2016 anwendbar. Im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder hat das BMF diese Frist bis zum 31.12.2018 verlängert.

Quelle: BMF-Schreiben v. 06.12.2016 - IV C 4 - S 2223/07/0015 :015
Fundstelle: www.bundesfinanzministerium.de
Information für: alle
zum Thema: übrige Steuerarten

Kanzleiexemplar

Kanzleiexemplar